



RUPRECHT -KARLS -UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Alfred-Weber-Institut für Wirtschaftswissenschaften

Forschungsstelle

„Marktorientiertes Steuersystem“

Leiter: Prof. Dr. Manfred Rose

Heidelberg, Juli 2011



Die Einfachsteuer

Post und Nachrichten bitte z.Z. an:

Prof. Dr. Manfred Rose, Hagenstr. 4, 69502 Hemsbach

Tel. 06201 73975 ; Fax 06201 45780 ; e-mail: Manfred.Rose@urz.uni-heidelberg.de

Forschungsbericht zur Reform der direkten Steuern des Fürstentums Liechtenstein:

Anhang E

Gesetzentwurf für eine neue Erwerbssteuer nach dem Modell der Einfachsteuer

Anhang E: Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes des Fürstentums Liechtenstein mit dem Ziel der Etablierung einer ‚Neuen Erwerbssteuer‘

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Teil.....	5
Art. 1 Regelungsbereiche.....	5
Art. 2 Grundbegriffe.....	5
Art. 3 Wirtschaftliche Betrachtungsweise.....	9
Art. 4 Vorbehalt internationalen Rechts.....	10
2. Teil.....	11
Die Erwerbssteuer des Landes.....	11
A. Grundlagen der Erwerbsbesteuerung	11
Art. 5 Belastungsziel und Erhebungsformen.....	11
Art. 6 Grundlegende Besteuerungsmethoden.....	11
B. Erwerbssteuerpflicht.....	12
Art. 7 Die Steuerpflichtigen	12
Art. 8 Ausnahmen von der Steuerpflicht.....	13
Art. 9 Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht.....	14
Art. 10 Umfang der Steuerpflicht.....	14
C. Objekte der Erwerbssteuer	15
Art. 11 Erwerbseinkünfte.....	15
Art. 12 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	16
Art. 13 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	17
Art. 14 Einkünfte aus Zukunftssicherungen (Vorsorgeeinkünfte)	17
Art. 15 Einkünfte aus Vermögensverwaltung	18
Art. 16 Einkünfte aus Geschäftsbetrieb.....	20

D. Allgemeine Bestimmungen zur Ermittlung und Zurechnung eines steuerpflichtigen Erwerbs	21
Art. 17 Einkommensteuer: Steuerpflichtiger Erwerb und Freistellungen	21
Art. 18 Körperschaftsteuer: Steuerpflichtiger Erwerb und Abzüge	24
Art. 19 Gewinnungskosten	25
Art. 20 Zurechnungen: Grundsätze	26
Art. 21 Zurechnung von Anteilen am Erwerb transparenter Gesellschaften.....	27
Art. 22 Erwerbskonsolidierung verbundener Unternehmen.....	28
Art. 23 Verrechnung von Verlusten	29
E. Ermittlung des Erwerbs im Einzelnen	30
Art. 24 Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	30
Art. 25 Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit.....	30
Art. 26 Erwerb aus Zukunftssicherungen (Einkommensvorsorge)	31
Art. 27 Erwerb aus Vermögensverwaltung.....	32
Art. 28 Erwerb aus Geschäftsbetrieben nach der Vermögensrechnung	32
Art. 29 Erwerb aus Geschäftsbetrieb nach der modifizierten Kassenrechnung (Überschussrechnung)	34
Art. 30 Ermittlung der Eigenkapitalzinsen	36
Art. 31 Vereinfachte Ermittlung des Erwerbs aus Geschäftsbetrieb.....	37
Art. 32 Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten.....	38
F. Steuerberechnungen	38
Art. 33 Berechnung der persönlichen Erwerbssteuer (Einkommensteuer).....	38
Art. 34 Tarif der Einkommensteuer und Steuervergütung.....	39
Art. 35 Berechnung der körperschaftlichen Erwerbssteuer (Körperschaftsteuer)	40
Art. 36 Ausgleich der kalten Progression	41
G. Quellensteuern, Steuervorauszahlungen und Steueranrechnungen	41
Art. 37 Quellensteuerpflichtige Einkünfte	41
Art. 38 Bemessung und Berechnung der Quellensteuern.....	42
Art. 39 43Pflichten des Schuldners der einer Quellensteuer unterliegenden Einkünfte.....	43

Art. 40	Pflichten des Steuerpflichtigen	44
Art. 41	Bezug der Steuer durch Vorauszahlungen	45
Art. 42	Anrechnung von Steuern	45
3. Teil	46
Der Steueranteil der Gemeinden an der Erwerbssteuer des Landes	46
Art. 43	Anteile an der körperschaftlichen Erwerbssteuer des Landes	46
Art. 44	Anteile an Quellensteuern der persönlichen Erwerbssteuer des Landes	47
4. Teil	48
Die Steuern der Gemeinden	48
A. Allgemeine Bestimmungen	48
Art. 45	Steuerberechtigungen und Steuerarten	48
Art. 46	Belastungsziele und Erhebungsformen	48
B. Die Bürgersteuer	49
Art. 47	Grundlagen	49
Art. 48	Steuerort	49
Art. 49	Teilung der Bürgersteuer zwischen Wohnsitz- und Betriebsgemeinden	50
C. Die Grundsteuer	51
Art. 50	Steuerpflichtige und Steuerort	51
Art. 51	Bemessungsgrundlage	51
Art. 52	Steuersatz	51
5. Teil	52
Übergangsbestimmungen	52
Art. Ü1	Festsetzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals im Jahr der Einführung der neuen Erwerbssteuer	52
Art. Ü2	Fortführung besonderer Abzüge bei steuerpflichtigen Vorsorgeeinkünften ..	52

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Regelungsbereiche

Dieses Gesetz erstreckt sich auf Regelungen

- a) der Erwerbssteuer des Landes;
- b) des Anteils der Gemeinden an der Erwerbssteuer des Landes;
- c) der Steuern der Gemeinden.

Art. 2

Grundbegriffe

1) Juristische Personen, personenrechtliche Gemeinschaften und Zweckvermögen

- a) Als juristische Personen gelten die den Bestimmungen der 2. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts unterliegenden Verbandspersonen, Vermögenswidmungen nach den Bestimmungen der 4. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts mit eigener Persönlichkeit sowie hiermit vergleichbare juristische Personen, die nicht im Inland ansässig sind. Ein Rechtsträger ist hiernach als vergleichbare juristische Person einzuordnen, wenn sich bei einer Gesamtbetrachtung der einschlägigen ausländischen Bestimmungen und der getroffenen Vereinbarung über die Organisation und die Struktur des Rechtsträgers ergibt, dass dieser rechtlich und wirtschaftlich einer juristischen Person nach Satz 1 gleicht.
- b) Als personenrechtliche Gemeinschaften gelten die den Bestimmungen der 3. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts unterliegenden Gesellschaften ohne Persönlichkeit sowie die hiermit vergleichbaren Personenverbindungen, die nicht im Inland ansässig sind. Bst. a Satz 2 gilt sinngemäß.
- c) Als Zweckvermögen gelten die den Bestimmungen der 4. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts unterliegenden besonderen Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit, Investmentfonds von Investmentunternehmen, nicht eingetragene Stiftungen, der ruhende Nachlass sowie hiermit vergleichbare Zweckvermögen, die nicht im Inland ansässig sind.

2) Transparente Gesellschaften

Transparente Gesellschaften sind personenrechtliche Gemeinschaften (die in der 3. Abteilung des Personen- und Gesellschaftsrechts aufgeführten Gesellschaften) sowie Kapitalgesellschaften,

deren Erwerb (Reinertrag) den Erwerbsbeteiligten als steuerbarer Erwerb anteilig zugerechnet wird.

3) Erwerbstätigkeit

Eine erwerbswirtschaftliche Marktbeteiligung, vereinfacht Erwerbstätigkeit genannt, liegt vor, wenn Leistungen (Dienstleistungen, Hingabe von Wirtschaftsgütern u. Ä.) zum Erwerb von Gegenleistungen mit der Absicht erbracht werden, hiermit Einnahmen (Erträge) oder andere wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Soweit der Leistungsaustausch der privaten Lebensführung (Konsum etc.) dient, handelt es sich nicht um eine Erwerbstätigkeit.

4) Erwerbsbeteiligte

Erwerbsbeteiligte sind Personen, personenrechtliche Gemeinschaften und Zweckvermögen, die mittels Beteiligungen offen oder still am Erwerb von Geschäftsbetrieben (Gewinn bzw. Reinertrag), Vermögensverwaltungen und anderer Erwerbstätigkeiten beteiligt sind.

5) Geschäftsbetrieb

Als Geschäftsbetrieb gilt jede nachhaltig, planmäßig und selbständig über eine Marktbeteiligung ausgeübte Erwerbstätigkeit von Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften und Zweckvermögen, auch wenn die Absicht fehlt, Gewinne zu erzielen. Ein Geschäftsbetrieb wird insbesondere durch Ausübung einer gewerblichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder freiberuflichen Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften über eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (Marktbeteiligung) begründet.

Für die Annahme eines Geschäftsbetriebes ist es unerheblich, ob die selbständige Erwerbstätigkeit als Haupttätigkeit, Nebentätigkeit zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit oder nach Aufgabe einer Haupterwerbstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird. Die bloße Verwaltung des eigenen Vermögens [Abs. 16] ist kein Geschäftsbetrieb. Ein Geschäftsbetrieb hat mindestens eine Betriebsstätte, kann jedoch auch mehrere Betriebsstätten haben. Die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehörenden Anlagen (Gebäude, Grundstücke etc.) werden wie eine Betriebsstätte behandelt.

6) Betriebsstätten

Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, mit welcher die einen Geschäftsbetrieb [gemäß Art. 2 Abs. 5] begründende Tätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird. Der Ausdruck Betriebsstätte umfasst insbesondere

- a) einen Ort der Geschäftsleitung, eine Zweigniederlassung, eine Geschäftsstelle, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Bergwerk oder andere Stätten zum Abbau von Bodenschätzen und zur Nutzbarmachung von Wasserkraften sowie eine Bau- oder Montagestätte, die mindestens zwölf Monate besteht;
- b) eine ständige Vertretung, auch ohne feste Geschäftseinrichtung, wenn dort eine Person tätig

ist, welche die Vollmacht besitzt, im Namen des Vertretenen Verträge abzuschliessen und diese Vollmacht gewöhnlich in einem bestimmten Gebiet ausübt, sofern sich die Tätigkeit nicht auf den Einkauf von Gütern und Waren für den Vertretenen beschränkt.

Keine Betriebsstätte begründet der Einsatz von Maklern, Kommissionären sowie anderen unabhängigen Vertretern, sofern diese im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7) Finanzanlagen

Bei Unternehmen umfassen Finanzanlagen die zum Anlagevermögen gehörenden Beteiligungen, Kapitalforderungen sowie eigene Aktien und Anteile. Bei Vermögensverwaltungen von Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften und Zweckvermögen umfassen Finanzanlagen die zu ihrem Vermögen gehörenden Kapitalforderungen und Beteiligungen, soweit es sich nicht um Anteilsrechte an transparenten Gesellschaften handelt, die ein Unternehmen führen.

8) Beteiligungen

Beteiligungen sind Anteilsrechte an in- oder ausländischen juristischen Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften oder Zweckvermögen in jeder möglichen Form, insoweit sie eine Anwartschaft auf Anteile am Gewinn bzw. Reinertrag der betreffenden Organisation vermitteln. Ausgenommen sind Anwartschaften auf Begünstigungen aus Stiftungen, Treuhandvermögen und ähnlichen Vermögenswidmungen.

9) Kapitalforderungen

Kapitalforderungen sind Forderungsrechte auf Rückzahlung von zeitweise überlassenem Kapital wie Anleihen, Pfandbriefe, Industrieobligationen, Schuldverschreibungen aller Art, Guthaben bei Banken, Sparkassen oder anderen Kreditinstituten, Rechte aus rückkauffähigen Lebensversicherungen oder Rentenversicherungen mit Rückgewähr. Als Kapitalforderungen gelten auch Options- und Wandelrechte sowie derivative Finanzinstrumente aller Art.

10) Erwerbsvermögen und Geschäftsvermögen

- a) Das Erwerbsvermögen von Personen und Zweckvermögen wird durch alle Gegenstände ihres Vermögens (Wirtschaftsgüter und Schulden) gebildet, die einer Erwerbstätigkeit dienen. Das Erwerbsvermögen personenrechtlicher Gemeinschaften umfasst alle Vermögensgegenstände ihrer Mitglieder, welche dem Gemeinschaftsverhältnis (Gesamt- oder Miteigentum) unterliegen.
- b) Geschäftsvermögen ist das zu einem Geschäftsbetrieb gehörende Erwerbsvermögen.

11) Einlagen, Entnahmen und Liquidationen

- a) Einlagen sind nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasste Wertzuführungen in ein Erwerbsvermögen.
- b) Entnahmen sind nicht durch die Erwerbstätigkeit veranlasste Wertabgänge aus einem

Erwerbsvermögen.

- c) Liquidationen sind Veräußerungen und Entnahmen von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, Betriebsstätten und Geschäftsbetrieben des Unternehmens oder die Auflösung des Unternehmens als Ganzem, die im Allgemeinen zu einer Realisierung stiller Reserven führen. Als Liquidation gilt auch die Realisierung stiller Reserven aus Anlass des Wegfalls der Steuerpflicht oder eines Wechsels von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht und umgekehrt. Einer Liquidation gleichgestellt ist die Übertragung von Wirtschaftsgütern und Schulden in andere nicht erwerbssteuerverhaftete Erwerbsvermögen.

12) Erwerb

Der Erwerb ist der Unterschiedsbetrag zwischen Erwerbseinkünften (Erwerbseinnahmen bzw. Erwerbserträge) und ihren Gewinnungskosten (Erwerbsausgaben bzw. Erwerbsaufwendungen).

13) Kassenrechnung, Erwerbseinnahmen und Erwerbsausgaben

Die Kassenrechnung ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Ermittlung des Nettoerfolgs aus Erwerbstätigkeiten. Dieser Erfolg (Erwerb als Kassenüberschuss) entspricht hier dem Total aller Geldzugänge aus Erwerbstätigkeiten (Erwerbseinnahmen) vermindert um das Total aller Geldabgänge aus Erwerbstätigkeiten (Erwerbsausgaben) eines Ermittlungszeitraums. Durch Erwerbstätigkeiten bedingte Vermögensänderungen, die in Sachform erfolgen und einen Ersatz für Geldzugänge bzw. Geldabgänge darstellen, sind insoweit zusätzlich zu berücksichtigen.

14) Vermögensrechnung, Erträge und Aufwendungen

Die Vermögensrechnung ist eine Ertrags-Aufwands-Rechnung zur Ermittlung des Nettoerfolgs aus Erwerbstätigkeiten. Dieser Erfolg (Erwerb als Reinertrag) entspricht hier dem Total aller Vermögenszugänge aus Erwerbstätigkeiten (Erwerbserträge) eines Ermittlungszeitraums vermindert um alle Vermögensabgänge aus Erwerbstätigkeiten (Erwerbsaufwendungen).

15) Unternehmen und Unternehmer

- a) Unternehmer sind Personen, personenrechtliche Gemeinschaften und Zweckvermögen, deren Erwerbstätigkeiten einen Geschäftsbetrieb darstellen.
- b) Ein Unternehmen umfasst alle Geschäftsbetriebe des Unternehmers.

16) Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung erstreckt sich auf die Erzielung von Einkünften aus der nicht nach kaufmännischer Art und damit nicht unternehmerisch geführten Verwaltung von Finanzanlagen sowie der Überlassung von Wirtschaftsgütern zur Nutzung, d. h. der Vermietung, Verpachtung und dem Nießbrauch von beweglichen und unbewegliche Wirtschaftsgütern sowie der Überlassung von Erfahrungen und Rechten. Keine Vermögensverwaltung liegt vor, wenn über eine Beteiligung Einfluss auf die Geschäftsführung der betreffenden Gesellschaften und

Zweckvermögen genommen wird. Das zu Vorsorgeeinkünften führende Vermögen gehört nicht zur Vermögensverwaltung.

17) Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt

- a) Einen steuerrechtlichen Wohnsitz hat eine natürliche Person im Lande, wenn sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens in Verbindung mit der Nutzung einer Wohnung im Lande aufhält oder wenn ihr das Landesrecht einen gesetzlichen Wohnsitz zuweist. Ein steuerrechtlicher Wohnsitz im Lande ist auch dann gegeben, wenn die natürliche Person im Lande eine Wohnung unter Umständen inne hat, die darauf schließen lassen, dass sie diese beibehalten und zukünftig nutzen wird. Bestehen Wohnsitze an mehreren Orten, gilt derjenige als steuerrechtlicher Wohnsitz, zu dem die stärksten persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen bestehen (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Einen gewöhnlichen Aufenthalt hat eine natürliche Person im Lande, wenn sie ungeachtet vorübergehender Unterbrechung mindestens einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 180 Tagen fortgesetzt im Lande verweilt. Dieser Zeitraum kann sich auch auf zwei aufeinander folgende Jahre erstrecken. Aufenthalte im Lande, die ausschließlich Besuchs-, Erholungs- und Kurzwecken oder ähnlichen privaten Zwecken dienen und nicht länger als ein Jahr dauern, begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Lande.
- c) Der Aufenthalt im Lande zum Zwecke des Besuchs einer Lehranstalt und die Unterbringung in einer Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt begründen für sich alleine keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande.

Art. 3

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

1) Für die Beurteilung steuerrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

2) Durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Liegt ein Missbrauch vor, so sind die Steuern so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Tatsachen und Verhältnissen sowie dem steuersystematischen Leitbild [siehe Art. 5 und Art. 46] angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

3) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Erhebung von Steuern ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Steuererhebung maßgebend.

4) Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Gewalt über ein Wirtschaftsgut aus, so ist ihm dieses zuzurechnen.

Art. 4

Vorbehalt internationalen Rechts

Abweichende Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen, anderen zwischenstaatlichen Verträgen, internationalen Abkommen und Vereinbarungen mit internationalen Organisationen sowie gemäß völkerrechtlicher Übung gehen der Anwendung dieses Gesetzes vor.

2. Teil

Die Erwerbssteuer des Landes

A. Grundlagen der Erwerbsbesteuerung

Art. 5

Belastungsziel und Erhebungsformen

1) Die Erwerbssteuer ist darauf ausgerichtet, das Lebenseinkommen natürlicher Personen steuerlich einmalig, gleichmäßig und auf einfache Weise zu belasten. Das Lebenseinkommen umfasst den zu Lebzeiten durch Marktbeteiligung erzielten Erwerb. Die Gewinne aus Erwerbstätigkeiten juristischer Personen, personenrechtlicher Gemeinschaften und Zweckvermögen sind in wirtschaftlichem Sinne Bestandteile des Lebenseinkommens der am Gewinn unmittelbar oder mittelbar beteiligten natürlichen Personen. Der Lebensgrundbedarf wird durch Freistellung eines Minimaleinkommens vor einer Steuerbelastung geschützt.

2) Die Erwerbssteuer wird erhoben, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, als persönliche Erwerbssteuer (Einkommensteuer) von den natürlichen Personen und als körperschaftliche Erwerbssteuer (Körperschaftsteuer) von den juristischen Personen, den nichtansässigen personenrechtlichen Gemeinschaften sowie den Zweckvermögen.

Art. 6

Grundlegende Besteuerungsmethoden

1) Die Einmalbelastung des Lebenseinkommens [gemäß Art. 5 Abs. 1] wird im Rahmen der Einkommensteuer gewährleistet, indem

- a) marktübliche Erträge aus einer Vermögensverwaltung steuerfrei sind und übermäßige Erträge nur insoweit besteuert werden, als sie die marktüblichen Eigenkapitalzinsen übersteigen (Zinsbereinigung);
- b) Gewinne (Reinerträge) aus Geschäftsbetrieben von natürlichen Personen sowie von transparenten Gesellschaften, die in den Erwerb natürlicher Personen einbezogen sind, unter Abzug einer marktüblichen Verzinsung des im Geschäftsbetrieb eingesetzten Eigenkapitals als Erwerbsausgaben bzw. Geschäftsaufwand besteuert werden (Zinsbereinigung);
- c) die Bildung von Sparkapital für die Vorsorge steuerfrei bleibt und die Leistungen aus einer Einkommensvorsorge im Zeitpunkt der Ausrichtung besteuert werden (Sparbereinigung).

2) Die Körperschaftsteuer wird vom steuerpflichtigen Erwerb (Reinertrag) unter Berücksichtigung einer marktüblichen Verzinsung des in einem Geschäftsbetrieb oder einer

Vermögensverwaltung eingesetzten Eigenkapitals (Zinsbereinigung) erhoben. Ausgeschüttete Gewinne unterliegen nicht der Erwerbssteuer (Ausschluss der wirtschaftlichen Doppelbelastung).

B. Erwerbssteuerpflicht

Art. 7

Die Steuerpflichtigen

1) Zur Entrichtung von Landessteuern sind Personen, personenrechtliche Gemeinschaften und Zweckvermögen verpflichtet, soweit auf sie jeweils steuerbare Objekte entfallen.

2) Unbeschränkt steuerpflichtig sind

- a) die gemäß Abs. 4 im Lande ansässigen Personen und Zweckvermögen;
- b) nicht ansässige Landesangehörige und die mit ihnen in gemeinsamen Haus-halt lebenden Personen, wenn sie zu einer inländischen Person des öffentlichen Rechts in einem Arbeitsverhältnis stehen, dafür aus einer inländischen öffentlichen Kasse Arbeitslohn beziehen und in dem Staat, in dem sie ansässig sind, mit Rücksicht auf dieses Arbeitsverhältnis von den Einkommenssteuern ganz oder teilweise befreit sind;
- c) nicht ansässige natürliche Personen, die eine steuerliche Behandlung wie ansässige natürliche Personen beantragen, weil die auf sie entfallenden Steuerobjekte im Wesentlichen im Inland gelegen sind.

Das Wahlrecht gemäß Bst. c setzt eine zwischenstaatliche Regelung mit unmittelbarer Rechtswirkung voraus. Hiernach hat der Staat, in dem der Antragsteller ansässig ist, den Antragsteller wie einen beschränkt Steuerpflichtigen zu behandeln.

3) Bei nicht ansässigen Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften und Zweckvermögen ist die Steuerpflicht – vorbehaltlich Abs. 2 Bst. b und c – auf Steuerobjekte beschränkt, die im Inland gelegen sind.

4) Im Lande ansässig sind

- a) natürliche Personen, wenn sie im Lande einen steuerrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt [gemäß Art. 2 Abs. 17] haben;
- b) juristische Personen, Zweckvermögen und personenrechtliche Gemeinschaften, wenn sie mit ihrem Sitz im Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen sind oder sich der Ort ihrer tatsächlichen Leitung im Inland befindet.

Art. 8

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Von der Steuerpflicht sind ausgenommen

- a) der Landesfürst und der Erbprinz¹;
- b) das Land, die Gemeinden und ihre Zweckverbände, die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowie die Gesellschaften, welche durch Gesetz steuerbefreit sind;
- c) Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Lande, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschließlich der Personalvorsorge dienen;
- e) Körperschaften, Anstalten und Vereine, deren Tätigkeit der Fürsorge für Arme und Kranke oder der Förderung des Kultus, der Wissenschaft, des Unterrichtes oder anderer gemeinnütziger oder sozialer Zwecke zu dienen bestimmt ist,
 - aa) soweit sie Einkünfte auf Märkten nur aus einer Vermögensverwaltung erzielen, welche ausschließlich solchen Zwecken dienen;
 - bb) die Ausrichtung von Tantiemen statutarisch ausschließen;
 - cc) statutarisch für den Fall ihrer Auflösung den nach Rückzahlung des Kapitals verbleibenden Rest ihres Vermögens ähnlichen Zwecken zuweisen;
- g) das von Fondsleitungen und Investmentunternehmen in der Rechtsform einer Anlagegesellschaft gemäß dem Gesetz über Investmentunternehmen verwaltete Vermögen (Investmentfonds);
- h) die von Unternehmen juristischer Personen und Zweckvermögen geführten Fonds, die ausschließlich und dauernd gemeinnützigen Zwecken gemäß Bst. e gewidmet sind, sofern sie vom übrigen Vermögen des Unternehmens abgesondert verwaltet werden und nachweisbar so sichergestellt sind, dass jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- i) Personen, welche kraft völkerrechtlicher Übung Steuerfreiheit genießen.

¹Gemäß Gesetz zur Befreiung des Landesfürsten und des Erbprinzen von der Abgabepflicht vom 17. Dezember 1981.

Art. 9

Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht

1) Die Steuerpflicht von Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften und Zweckvermögen beginnt mit dem Tag, an welchem die Voraussetzungen der Steuerpflicht gemäß Abs. 2 bis 4 eintreten und endet mit dem Tag, an welchem diese wegfallen.

2) Die Voraussetzung für die Steuerpflicht ist vorbehaltlich Abs. 3 dann gegeben, wenn der natürlichen Person, der konstituierten personenrechtlichen Gemeinschaft, der konstituierten juristischen Person und dem gebildeten Zweckvermögen ein Steuerobjekt zuzuordnen ist. Die Voraussetzung für die Steuerpflicht entfällt mit der Erfüllung aller Pflichten aus der Zuordnung von Steuerobjekten.

3) Bei juristischen Personen ist die Voraussetzung für die unbeschränkte Steuerpflicht gemäß Abs. 2 erst mit der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein gegeben. Sie entfällt mit Beendigung ihrer Liquidation sowie ihrer Umwandlung durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung.

4) Die Verlegung der Leitung einer im Ausland eingetragenen juristischen Person oder eines Zweckvermögens ins Inland gilt ebenfalls als Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht, die Verlegung des Sitzes oder der Leitung ins Ausland als ihre Beendigung bzw. als Wechsel zur beschränkten Steuerpflicht. Für den Wechsel des Wohnsitzes bzw. ständigen Aufenthalts einer natürlichen Person gilt Entsprechendes.

5) Verlegt eine personenrechtliche Gemeinschaft die Leitung ihrer Tätigkeiten vom Inland ins Ausland, ohne im Inland mit ihrem Sitz registriert zu sein, oder gibt sie ihren Sitz im Inland auf, wenn sich dort nicht bzw. nicht mehr der Ort ihrer Tätigkeitsleitung befindet, so begründet dies die beschränkte Steuerpflicht der personenrechtlichen Gemeinschaft, wenn ihr weiterhin im Inland gelegene Steuerobjekte zuzuordnen sind.

Art. 10

Umfang der Steuerpflicht

1) Unbeschränkt Steuerpflichtige sind mit ihrem weltweit erzielten Erwerb steuerpflichtig. Hiervon ausgenommen ist der Erwerb eines Steuerpflichtigen aus

- a) Geschäftsbetrieben, soweit sich diese auf im Ausland gelegene Betriebsstätten erstrecken, vorbehaltlich Art. 23 Abs. 4;
- b) einer Vermögensverwaltung, soweit sie sich auf im Ausland gelegene Grundstücke erstreckt;
- c) Anteilen am Erwerb personenbezoglicher Gemeinschaften, soweit sie im Ausland

Erwerbstätigkeiten gemäß Bst. a und b ausüben.

2) Beschränkt Steuerpflichtige sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit mit ihrem im Lande erzielten Erwerb steuerpflichtig, und zwar nur, soweit sie

- a) eine unselbständigen Erwerbstätigkeit im Lande ausüben oder eine solche im Ausland ausüben und dafür Zahlungen aus inländischen öffentlichen Kassen erhalten;
- b) im Lande einen Geschäftsbetrieb unterhalten oder dessen Betriebsstätten ganz oder teilweise veräußern, wozu auch die Bewirtschaftung und Veräußerung im Lande gelegener land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gehört;
- c) im Lande – außerhalb eines hier gelegenen Geschäftsbetriebs – eine selbständige Tätigkeit als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artist, und Sportler ausüben oder Veranstaltungen mit solchen Personen durchführen;
- d) als Mitglieder der Organe ansässiger Unternehmen oder eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens des Fürstentums Liechtenstein in einem weisungsungebundenen Verhältnis tätig sind;
- e) obligatorisch und freiwillig Einzahlungen in die nach einer Regierungsverordnung des Fürstentums Liechtenstein steuerlich anerkannten Vorsorgeeinrichtungen (Versicherungen, Pensionskassen u. Ä) vornehmen und Auszahlungen von diesen sowie Vorsorgeeinkünfte von einem früheren Arbeitgeber beziehen;
- f) im Lande gelegene Grundstücke vermieten, verpachten, mit einem Nießbrauchrecht überlassen oder veräußern;
- g) Finanzkapital zur Nutzung im Lande überlassen oder ein solches veräußern, wenn es durch inländischen Grundbesitz unmittelbar oder mittelbar gesichert ist;
- h) Anteile an im Lande ansässigen personenrechtlichen Gemeinschaften halten und veräußern, die Erwerbstätigkeiten gemäß Bst. b, c, f und g ausüben.

C. Objekte der Erwerbssteuer

Art. 11

Erwerbseinkünfte

1) Der Erwerbssteuer in den Erhebungsformen gemäß Art. 5 Abs. 2 unterliegt der Erwerb aufgrund von erzielten Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Art. 12], selbständiger Erwerbstätigkeit [Art. 13], Zukunftssicherungen [Art. 14], Vermögensverwaltung [Art. 15] und Geschäftsbetrieb [Art. 16]. Vorbehalten sind die von der Besteuerung ausgenommenen oder befreiten Einkünfte.

2) Der Erwerbssteuer unterstehen nicht:

- a) Einmalige Vermögensanfälle in Form von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen und aus güterrechtlicher Aufteilung;
- b) Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder zu Erziehungs- oder Ausbildungszwecken dienen, wozu auch Stipendien gehören;
- c) Zahlungen zur Abgeltung eines erlittenen körperlichen und gesundheitlichen Schadens sowie die Zahlung von Schmerzensgeldern;
- d) Einkünfte aus Lotterien, Wetten, Preisen und Belohnungen, die nicht in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit stehen, sowie ähnliche Gelegenheitsgewinne.
- e) Einkünfte aus der Veräußerung von Gegenständen des privaten Gebrauchsvermögens, soweit es sich nicht um Grundstücke und Teile davon handelt.

Art. 12

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerpflichtige Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle durch gegenwärtige, vergangene und im Hinblick auf zukünftige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse begründeten Einkünfte, ungeachtet ihrer Herkunft, Bezeichnung und Form. Dazu zählen auch

- a) Beiträge des Arbeitgebers zum Erwerb von Anteilsrechten am Unternehmen sowie zu rückkaufsfähigen Lebensversicherungen;
- b) die vom Arbeitgeber geleisteten Einlagen, Beiträge und Prämien an obligatorische Vorsorgeeinrichtungen, an Kranken- und Unfallversicherungen sowie an anerkannte Vorsorge- bzw. Versicherungseinrichtungen der frei-willigen Vorsorge nach Art. 26 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Abs. 3;
- c) Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder und andere geldwerte Vorteile, sofern sie [*vorläufig offen*] Franken im Steuerjahr übersteigen;
- d) Naturalbezüge jeder Art wie freie Verpflegung, Unterkunft und der Wert selbstverbraucher Erzeugnisse und Waren des Arbeitgebers, bemessen nach ihrem Marktwert, sofern sie [*vorläufig offen*] Franken im Steuerjahr übersteigen.

Art. 13

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

- 1) Die steuerpflichtigen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit bestehen aus
- a) den Einkünften aus Geschäftsbetrieben [Art. 16] des vom Steuerpflichtigen geführten Unternehmens sowie aus der Liquidation von Geschäftsbetrieben oder Teilen davon;
 - b) den Einkünften aus der anteiligen Zurechnung des Erwerbs transparenter Gesellschaften, die einen Geschäftsbetrieb führen, und der Liquidation von Anteilen an personenrechtlichen Gemeinschaften mit Geschäftsbetrieben;
 - c) den Einkünften aus der weisungsungebundenen Tätigkeit als Mitglied im Organ (Aufsichtsrat, Geschäftsführung u. Ä.) von Unternehmen und Vermögensverwaltungen sowie als Mitglied im Organ eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens (Abgeordneter im Landtag, Mitglied eines Gemeinderates u. Ä.).
 - d) den Einkünften aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit sowie zugerechneten Anteilen am Erwerb personenbezoglicher Gemeinschaften aus einer gelegentlichen selbständigen Erwerbstätigkeit [gemäß Abs. 2];

2) Als steuerbare Einkünfte aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit gelten Einkünfte aus gelegentlich auf Märkten erbrachten Leistungen und der gelegentlichen Veräußerung von Grundstücken oder Teilen davon, die nicht zu einem Erwerbsvermögen gemäß Abs. 1 Bst. a und b und der Vermögensverwaltung gehören. Für die Steuerbarkeit von Einkünften aus der Veräußerung von Grundstücken gelten Art. 17 Abs. 2 und 3 entsprechend. Steuerbefreit sind Einkünfte entsprechend Art. 15 Abs. 4 Bst. i und j sowie Art. 16 Abs. 3.

3) Nicht zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit zählen Entnahmen aus dem selbstständig geführten Unternehmen sowie erhaltene Gewinnausschüttungen transparenter Gesellschaften. Davon unberührt bleibt die Berücksichtigung von Entnahmen bzw. verdeckten Gewinnausschüttungen im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Unternehmensgewinns.

Art. 14

Einkünfte aus Zukunftssicherungen (Vorsorgeeinkünfte)

1) Steuerbare Einkünfte aus Zukunftssicherungen sind die Einkünfte aus Versicherungen und Kapitalanlagen, die der zukünftigen Einkommensversorgung der steuerpflichtigen natürlichen Personen im Alter, bei Invalidität, Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall oder deren Angehörigen im Todesfall dienen. Dazu zählen abschließend die [gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. c besteuerten]

-
- a) Einkünfte wie Renten, Kapitaleistungen, Taggelder und Ähnliches aus der obligatorischen Vorsorge inkl. Einkünfte, die an Stelle der Erwerbseinkünfte treten, wie z. B. Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherung, vorbehaltlich die in Abs. 3 Bst. a genannten Einkünfte;
 - b) Einkünfte in Rentenform aus anerkannten Vorsorge- bzw. Versicherungseinrichtungen der freiwilligen Vorsorge, die aus Leistungen (Einlagen, Beiträge und Prämien) des Steuerpflichtigen, des Arbeitgebers oder anderer Personen geüfnet wurden, soweit die Leistungen bei den Leistenden oder im Fall von Leistungen des Arbeitgebers beim Steuerpflichtigen Gewinnungskosten darstellten;
 - c) Einkünfte wie Betriebsrenten, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, die aufgrund einer früheren Erwerbstätigkeit des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsvorgängers entrichtet werden.

2) Zu den steuerbaren Einkünften aus Vorsorge zählen auch Einkünfte aus der Veräußerung von Anwartschaften auf Vorsorgeeinkünfte gemäß Abs. 1.

3) Nicht zu den steuerbaren Einkünften aus Vorsorge zählen

- a) Transfereinkünfte: Renten und Kapitaleistungen aus der obligatorischen Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung, Bezüge aus der Kranken- und Unfallversicherung, soweit sie zur Deckung von Arzt- und Spitalkosten, Arzneimitteln und sonstigen durch die Krankheit und Behinderungen verursachten Kosten dienen sowie Unterstützungsleistungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln zur Vorsorge;
- b) Kapitaleistungen, die bei einem Wechsel der Arbeitsstelle von einer Einrichtung der Vorsorge gemäß Abs. 1 auf eine andere übertragen, zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft verwendet oder auf ein Sperrkonto (Freizügigkeitskonto) bei einer Bank gelegt und binnen zweier Jahre zum Einkauf in eine Einrichtung der Vorsorge verwendet werden.

Art. 15

Einkünfte aus Vermögensverwaltung

1) Steuerbar sind laufende Einkünfte aus der Vermögensverwaltung [Art. 2 Abs. 16], Einkünfte aus der Teilliquidation oder Liquidation von Gegenständen des Erwerbsvermögens einer Vermögensverwaltung [Art. 2 Abs. 16] sowie zugerechnete Anteile an dem Erwerb transparenter Gesellschaften, die eine Vermögensverwaltung betreiben,

2) Die Steuerpflicht im Falle von Grundstücksveräußerungen wird durch jede Art von Veräußerung begründet, die in rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht zu einer

Eigentumsübertragung an einem Grundstück oder Anteilen an solchen führen. Als Veräußerungen gelten insbesondere auch:

- a) Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsmacht über Grundstücke wirtschaftlich wie eine Veräußerung wirken;
- b) die Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die unbeschränkte Bewirtschaftung oder den Veräußerungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen und dafür ein Entgelt entrichtet wird;
- c) die Übertragung eines Grundstücks durch Zwangsversteigerung oder Enteignung.

3) Die Besteuerung bezüglich des Gewinns aus Veräußerungen von Grundstücken wird aufgeschoben bei:

- a) Eigentumswechsel durch Vermögensübertragung von Todes wegen, Erbvorbezug oder Schenkung;
- b) Güterzusammenlegungen, Baulandumlegungen oder Grenzbereinigungen, die nach Maßgabe des öffentlichen Rechts durchgeführt werden;
- c) Eigentumswechsel unter den Ehegatten, sofern die Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben und beide die Aufschiebung begehren;
- d) Eigentumswechsel durch Übertragung von Grundstücken zur Abgeltung von güterrechtlichen oder unterhaltsrechtlichen Ansprüchen bzw. von Ansprüchen infolge Mitwirkung eines Ehegatten beim Erwerb des andern, sofern beide Ehegatten die Aufschiebung begehren.

4) Steuerbefreit sind

- a) Einkünfte aus der Verwaltung von Kapitalanlagen einer Vorsorge [Art. 14].
- b) laufende Einkünfte aus dem Halten von Beteiligungen [Art. 2 Abs. 8], d. h. die von Gesellschaften erhaltenen Gewinnausschüttungen und denselben entnommenen Gewinne aller Art, soweit es sich nicht um Ausschüttungen bislang steuerfreier Unternehmensgewinne, d. h. u. a. um Ausschüttungen von Investmentfonds handelt;
- c) laufende Einkünfte aus verzinslichen Finanzanlagen, sofern sie nach Marktbedingungen oder Vertragsgrundlagen den Betrag aus der Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes [gemäß Abs. 2] auf das Anlagekapital nicht wesentlich übersteigen;
- d) Gewinne aus der Liquidation von Finanzanlagen einschließlich kapitalbildender Lebensversicherungen, soweit sie nicht der Realisierung eines steuerpflichtigen Kapitalertrags entsprechen oder – wie bei Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds – durch bislang völlig steuerfreie Unternehmensgewinne begründet sind;

-
- e) Einkünfte aus Finanzanlagen, soweit sie bei dem auszahlenden Unternehmen bereits dem steuerpflichtigen Gewinn zugerechnet wurden;
 - f) Sparprämien, die der Staat nach dem Sparprämiengesetz ausrichtet;
 - g) Einkünfte aus Stiftungen, Anstalten, Treuhandvermögen sowie anderen Zweckvermögen;
 - h) Einkünfte entsprechend Art. 16 Abs. 3;
 - i) Inkonvenienzschädigungen im Enteignungsverfahren sowie Gewinne, die bei der Weiterveräußerung eines von einem Pfandgläubiger oder Bürgen im Zwangsvollstreckungsverfahren erworbenen Grundstücks erzielt werden, soweit der Gewinn den Verlust auf der pfandrechtlich sichergestellten oder verbürgten Forderung nicht übersteigt.
 - j) die hälftigen Einkünfte aus einer Übertragung eines Grundstücks durch Zwangsvollstreckung oder Enteignung sowie bei Verkauf oder Tausch von Grundstücken an Land und Gemeinden für Zwecke von Straßen- und Wegbauten, Kanalbauten, Rufe- und Flussbauten, Drainagen und dergl. erzielte Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken.

5) Der Eigenkapitalzinssatz entspricht dem Jahresdurchschnittssatz des um [*vorläufig offen*] Prozentpunkte erhöhten effektiven Zinssatzes für 10-jährige Schweizer Bundesanleihen. Er wird von der Regierung vor Beginn eines neuen Kalenderjahres festgesetzt und veröffentlicht und gilt für alle im betreffenden Kalenderjahr beginnenden Ermittlungszeiträume. Eine Absenkung des Eigenkapitalzinssatzes von einem zum anderen Kalenderjahr darf nicht mehr als 0,25 Prozentpunkte betragen.

Art. 16

Einkünfte aus Geschäftsbetrieb

1) Steuerbare Einkünfte aus Geschäftsbetrieb sind

- a) alle laufenden Einkünfte aus Geschäftsbetrieben des Unternehmens;
- b) Einkünfte aus der Teilliquidation oder Liquidation des Geschäftsvermögens;
- c) zugerechnete Anteile am Erwerb personenrechtlicher Gemeinschaften [Art. 21 Abs. 1], zugerechnete Erwerbe abhängiger Gesellschaften [Organgesellschaften gemäß Art. 22] sowie Einkünfte aus der Liquidation von Anteilen an personenrechtlichen Gemeinschaften.

2) Steuerbare Einkünfte aus Liquidationen sind alle Erlöse aus der Veräußerung oder der Entnahme von Wirtschaftsgütern und Schulden eines Geschäftsvermögens und diesen gleichgestellten Vorgängen gemäß Art. 2 Abs. 11 Bst. c. Bei Veräußerungen von Grundstücken gelten die Bestimmungen gemäß Art. 17 Abs. 2 und 3 entsprechend.

3) Steuerfrei sind:

- a) Ausschüttungen und Entnahmen der Gewinne von Gesellschaften, an denen eine qualifizierte Beteiligung besteht, sowie Gewinne aus der Veräußerung oder einem anderen Abgang solcher Beteiligungen, soweit sie nicht an personenrechtlichen Gemeinschaften bestehen. Qualifiziert sind Beteiligungen an transparenten Gesellschaften, die eine anteilige Erwerbszurechnung gemäß Art. 21 begründen, sowie andere Beteiligungen, die nicht zu ihrer kurzfristigen Verwertung erworben wurden, d. h. insbesondere nicht zum Handelsbestand von Banken und anderen Finanzdienstleistungsunternehmen gehören. Als nicht qualifiziert gelten auch Anteile an Investmentfonds;
- b) Einkünfte aus der Übertragung von Geschäftsbetrieben, Wirtschaftsgütern und Schulden eines Geschäftsvermögens auf ein anderes Geschäftsvermögen anlässlich von Fusionen, Spaltungen, eines Rechtsformwechsels oder bei Einbringungen in eine Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten, wenn die Kontinuität der inländischen Erwerbsbesteuerung durch Buchwertfortführung bei der übernehmenden Gesellschaft gewährleistet ist. Als Buchwertfortführung gilt die Übernahme der nach steuerlichen Vorschriften angesetzten Buchwerte gemäß Bilanz oder zu führender Verzeichnisse in das Vermögen des aufnehmenden Geschäftsbetriebs;
- c) Einkünfte entsprechend Art. 15 Abs. 4 Bst. i und j.

D. Allgemeine Bestimmungen zur Ermittlung und Zurechnung eines steuerpflichtigen Erwerbs

Art. 17

Einkommensteuer: Steuerpflichtiger Erwerb und Freistellungen

1) Die Einkommensteuer bemisst sich nach dem vom Steuerpflichtigen im Steuerjahr (Kalenderjahr) erzielten Markteinkommen gemäß Abs. 3 und den Freistellungen gemäß Abs. 4 bis 7.

2) Der Zeitraum für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen [Abs. 1] beginnt bei bestehender Steuerpflicht am 1. Januar, ansonsten im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht, und endet bei fortdauernder Steuerpflicht am 31. Dezember des Kalenderjahres, ansonsten im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht.

3) Das steuerpflichtige Markteinkommen ist der Gesamterwerb abzüglich eines Verlustvortrags gemäß Art. 23. Der Gesamterwerb umfasst den Erwerb aus unselbständiger

Erwerbstätigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit, Zukunftssicherungen und Vermögensverwaltung. Zur Ermittlung eines einzelnen Erwerbs [gemäß Art. 24 bis 32] sind von den betreffenden Erwerbseinkünften die zugehörigen Gewinnungskosten abzuziehen. Ausgaben für die berufliche Bildung sind bei der Ermittlung des Gesamterwerbs als Gewinnungskosten [Art. 19 Abs. 5 Bst. b] gesondert anzusetzen.

4) Bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen ist der Teil des Markteinkommens steuerfrei zu stellen, der dem Gesamtbetrag der folgenden persönlichen Aufwendungen entspricht:

- a) als alleinstehender Steuerpflichtiger ohne Kinder und Partner einer Unterhaltsgemeinschaft (Art. 20 Abs. 5) ein Grundfreibetrag von [*vorläufig offen*] Franken;
- b) als Alleinerziehender von Kindern, für die ein Freibetrag gemäß Bst. c geltend gemacht wird, ein Grundfreibetrag von [*vorläufig offen*] Franken;
- c) für jedes minderjährige, unter seiner Obsorge oder tatsächlichen Obhut stehende Kind und für jedes volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, wenn der Steuerpflichtige bzw. die Unterhaltsgemeinschaft (Art. 20 Abs. 5) für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und ihm keine Freistellung gemäß Bst. h zusteht, ein Grundfreibetrag von [*vorläufig offen*] Franken;
- d) eigene Beiträge, Beiträge seines Arbeitgebers und die für ihn als Erwerbsbeteiligten von transparenten Gesellschaften geleisteten Beiträge zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung;
- e) Beiträge für eine private Kranken- und Unfallversicherung, soweit damit nicht für die Auszahlung von Renten, Tagegeldern und Kapitalleistungen vorgesorgt wird, im Umfang von höchstens [*vorläufig offen*] Franken für alle Steuerpflichtigen und von höchstens [*vorläufig offen*] Franken pro Kind, für das dem Steuerpflichtigen bzw. den Partnern einer Unterhaltsgemeinschaft gemeinsam ein Freibetrag gemäß Bst. c zusteht;
- f) die nicht durch Versicherungsleistungen gedeckten Krankheits-, Unfall- und Zahnartztkosten, die der Steuerpflichtige für sich und die in Bst. e genannten Personen getragen hat, bis zu einem Betrag von [*vorläufig offen*] Franken pro Person;
- g) die vom Steuerpflichtigen bzw. den Partnern einer Unterhaltsgemeinschaft (Art. 20 Abs. 5) getragenen Ausbildungskosten für Kinder, außer den Kosten der Primar-, Sekundar- und inländischen Musikschulen;
- h) Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen Obsorge oder tatsächlichen Obhut stehenden Kinder, die der Steuerpflichtige aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder freiwillig unterstützt – unabhängig vom Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Unterhaltsempfängers – bis zur Höhe der dem Unterhaltsempfänger zustehenden Freibeträge gemäß Bst. a und b;

-
- i) freiwillige Geld- und zu Verkehrswerten bewertbare Sachleistungen (Spenden) an juristische Personen mit Sitz im Lande oder in der Schweiz, die im Hinblick auf ausschließlich gemeinnützige Zwecke gemäß Art. 8 Bst. e von der Steuerpflicht befreit sind, sowie Spenden an juristische Personen mit Sitz in Liechtenstein, welche im Hinblick auf öffentliche Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, im Umfang von maximal 10 % des Markteinkommens, ausgenommen sind Einzelzuwendungen unter 100 Franken.

5) Ohne Nachweis persönlicher Aufwendungen für die eigene Lebensführung gemäß Abs. 4 Bst. a bis f können alleinstehende Steuerpflichtiger ohne Kinder und Partner einer Unterhaltsgemeinschaft hierfür einen Pauschbetrag von [vorläufig offen] Franken und Alleinerziehende von Kindern einen Pauschbetrag von [vorläufig offen] Franken ansetzen

6) Die Gesamtbetrag der Freistellungen gemäß Abs. 4 und 5 wird gekürzt um

- a) Unterhaltsbezüge, soweit sie beim Unterhaltsgeber gemäß Abs. 4 Bst. h steuerlich berücksichtigten Aufwand sind;
- b) dem Steuerpflichtigen zur Deckung seines Lebensgrundbedarfs und des Lebensgrundbedarfs der vom ihm unterhaltenen Personen von staatlichen Organisationen ausgerichtete Zuwendungen (Sozialhilfe und dergleichen).

7) Bei einem beschränkt Steuerpflichtigen ist der Teil des Markteinkommens steuerfrei zu stellen, der dem Gesamtbetrag der folgenden persönlichen Aufwendungen entspricht:

- a) ein Grundfreibetrag von [vorläufig offen] Franken;
- b) eigene Beiträge, Beiträge seines Arbeitgebers und die für ihn als Erwerbsbeteiligten von transparenten Gesellschaften geleisteten Beiträge zur in Liechtenstein obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung.

Die Regelungen gemäß Abs. 6 gelten entsprechend.

8) Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, so finden die frankenmäßigen Freistellungen gemäß Abs. 4 bis 7 nur mit dem der Dauer entsprechenden Bruchteile statt.

9) Regelmäßig wiederkehrende Erwerbseinkünfte, die dem Steuerpflichtigen unmittelbar vor oder nach Beendigung des Ermittlungszeitraums, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugegangen sind, gelten als in diesem Ermittlungszeitraum zugeflossen. Entsprechendes gilt für regelmäßig wiederkehrende Gewinnungskosten und die Steuerfreistellung persönlicher Aufwendungen.

Art. 18

Körperschaftsteuer: Steuerpflichtiger Erwerb und Abzüge

1) Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem im Ermittlungszeitraum [Abs. 2] von juristischen Personen, personenrechtlichen Gemeinschaften und Zweckvermögen [Art. 5 Abs. 2] gemäß Abs. 3 und 4 erzielten Erwerb aus Markteteiligungen, soweit es nicht rechtswirksam bei anderen Steuerpflichtigen [Art. 22] erfasst worden ist, abzüglich der von unbeschränkt Steuerpflichtigen geleisteten Spenden gemäß Art. 17 Abs. 4 Bst. h.

2) Bei einem Erwerb aus Geschäftsbetrieben stimmt der Ermittlungszeitraum mit dem Geschäftsjahr überein. Das Geschäftsjahr ist – mit Ausnahme des dem Beginn der Steuerpflicht folgenden und des der Beendigung der Steuerpflicht vorausgehenden Abschlusses – der zwölf Monate umfassende Zeitraum, für den regelmäßig Abschlüsse in der für den Geschäftsbetrieb geltenden Form erstellt werden. Verkürzte oder verlängerte Abschlüsse zwecks Verschiebung des Stichtages bei fortdauernder Steuerpflicht bedürfen der Genehmigung durch die Steuerverwaltung. Körperschaftsteuerpflichtige, deren Gewinn sich Anteilseigner gemäß Art. 21 Abs. 3 anteilmäßig zurechnen lassen, haben ihren Erwerb für jedes Kalenderjahr zu ermitteln. Auch bei einem Erwerb aus Vermögensverwaltung gemäß Art. 15 oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 Bst. b und d gilt das Kalenderjahr als Ermittlungszeitraum. Die Abs. 2 und Abs. 8 von Art. 17 sind entsprechend anzuwenden.

3) Der körpersteuerpflichtige Erwerb aus Markteteiligungen ist der Erwerb aus den selbständigen Erwerbstätigkeiten gemäß Art. 13 Abs. 1 oder aus einer Vermögensverwaltung gemäß Art. 15 abzüglich eines Verlustvortrags gemäß Art. 23.

4) Der Erwerb aus Geschäftsbetrieben von Körperschaftsteuerpflichtigen wird gemäß Art. 28 ermittelt. Körperschaftsteuerpflichtige, die keinen Geschäftsbetrieb führen und nur Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 Bst. b oder d erzielen, ermitteln ihren Erwerb gemäß Art 25 Abs. 2 bzw. Abs. 3. Werden – außerhalb eines Geschäftsbetriebs – nur Einkünfte aus Vermögensverwaltung gemäß Art. 15 erzielt, ist der Erwerb gemäß Art. 29 zu ermitteln.

5) Die Gesellschafter bzw. Teilhaber einer ansässigen personenrechtlichen Gemeinschaft können auf Grund eines einstimmigen Beschlusses und Antrags an die Steuerverwaltung dafür optieren, dass der Erwerb der Gemeinschaft nicht transparent gemäß Art. 21 Abs. 1, sondern wie der Erwerb einer juristischen Person selbständig nach den Vorschriften für die Körperschaftsteuer [Abs. 1 bis 4] ermittelt und besteuert [Art. 35] wird. An eine wahrgenommene Option sind die Gesellschafter bzw. Teilhaber für fünf Steuerjahre gebunden.

6) Der Erwerb beschränkt steuerpflichtiger natürlicher Personen, soweit er auf Erwerbstätigkeiten gemäß Art. 10 Abs. 2 Bst. b und c entfällt, unterliegt nicht der Einkommen-

sondern der Körperschaftsteuer. Der Ermittlungszeitraum richtet sich nach den Regelungen in Art. 17 Abs. 2.

Art. 19

Gewinnungskosten

1) Gewinnungskosten sind alle Erwerbsausgaben bzw. Erwerbsaufwendungen sowie gegebenenfalls die Eigenkapitalzinsen. Keine Gewinnungskosten sind Ausgaben bzw. Aufwendungen, die nicht durch die Erwerbstätigkeit selbst begründet sind, d.h. z.B. solche für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, die durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen veranlassten Standesauslagen, Mitgliedschaftsbeiträge an religiöse Vereinigungen, Erwerbssteuern, andere direkte Steuern und die auf Entnahmen aus Geschäftsvermögen oder nicht als Gewinnungskosten abziehbare Ausgaben bzw. Aufwendungen von Geschäftsbetrieben entfallende Mehrwertsteuer.

2) Zu den Gewinnungskosten eines Geschäftsbetriebs gehören auch Ausgaben bzw. Aufwendungen gemäß Abs. 5 Bst. a und b für die Mitarbeiter eines Geschäftsbetriebs. Nicht geschäftsmäßig begründet sind die für den Inhaber von Geschäftsbetrieben oder für Erwerbsbeteiligte, die an transparenten Gesellschaften im Sinne von Art. 21 beteiligt sind, im Rahmen des Geschäftsbetriebs geleistete Einlagen an sowie Beiträge und Prämien für die obligatorische Vorsorge, Kranken- und Unfallversicherung und die anerkannten Vorsorge- bzw. Versicherungseinrichtungen der freiwilligen Vorsorge nach Art. 26 Abs. 2 Bst. b i. V. m. Abs. 3.

3) Ausgaben in Geld oder Sachwerten, die der eigenen Lebensführung oder der Lebensführung anderer Personen dienen und durch die Erwerbstätigkeit mit veranlasst sind, können – vorbehaltlich Abs. 5 – anteilig als Gewinnungskosten abgezogen werden, wenn sie aufteilbar sind. Nicht aufteilbare Ausgaben sind als Gewinnungskosten anzusetzen, wenn sie überwiegend durch die Erwerbstätigkeit veranlasst sind. Die mit den nicht abziehbaren Ausgaben verbundenen Vorteile für die eigene oder fremde Lebensführung gelten beim Begünstigten nicht als steuerbare Erwerbseinkünfte.

4) Bei der privaten Nutzung von Wirtschaftsgütern, die zu einem Geschäftsvermögen gehören, zählt der auf die private Nutzung entfallende Ausgaben bzw. Aufwandanteil nicht zu den geschäftsmäßig begründeten Ausgaben bzw. Aufwendungen. Ein auf private Nutzung durch andere bei der Erwerbstätigkeit mitwirkende Personen entfallender Ausgaben- bzw. Aufwandanteil gilt nur insoweit als geschäftsmäßig begründet, als er bei diesen den steuerpflichtigen Einkünften zugerechnet wird. Privatnutzungen von nicht mehr als 20 Prozent bleiben unberücksichtigt.

5) Als besondere Gewinnungskosten sind abzugsfähig:

- a) Ausgaben, die durch Erwerbstätigkeiten oder Wahrnehmung einer beruflichen Bildung an Orten veranlasst, die sich nicht auf dem Gebiet der Wohngemeinde oder der Gemeinde des ständigen Aufenthalts des Steuerpflichtigen befinden (Wegekosten und Extrakosten aus einer auswärtigen Verpflegung) sowie zusätzliche Kosten aus Schicht- und Nachtarbeit;
- b) Ausgaben des unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ausschließlich seiner beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen.

Die Regierung erlässt mit Verordnung entsprechende Vorschriften über Art, Umfang und Höhe der von den Einschätzungsbehörden anzuerkennenden Ausgaben. In Bezug auf den Arbeitsweg legt die Regierung, unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel, in Berücksichtigung der Wegdistanz pauschale Abzüge fest.

6) Insoweit Erwerbseinkünfte steuerfrei sind, sind auch die auf sie entfallenden Gewinnungskosten nicht abziehbar.

7) Nicht als Gewinnungskosten abziehbar sind:

- a) Geldstrafen, Geldbußen, Verwarnungsgelder und dergleichen, die durch die persönliche Lebensführung mit veranlasst wurden;
- b) Ausgaben bzw. Aufwendungen, mit denen Dritte unter Verstoß gegen Strafbestimmungen des Landes begünstigt werden.

Art. 20

Zurechnungen: Grundsätze

1) Einkünfte sind demjenigen zuzurechnen, der sie erwirtschaftet hat. Nach Beendigung der Steuerpflicht sind die Einkünfte demjenigen zuzurechnen, der durch sie als Rechtsnachfolger oder sonst Berechtigter bereichert wird.

2) Erwerbsausgaben und andere Vermögensabgänge sind – soweit nichts anderes vorgeschrieben ist – demjenigen als Gewinnungskosten zuzurechnen, dem auch die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zuzurechnen sind, und zwar gleichgültig, von wem die Ausgabe geleistet worden bzw. bei wem der Vermögensverlust entstanden ist.

3) Ist der Erwerb eines Geschäftsbetriebs aus dem Erwerb des Unternehmens auszugrenzen, so ist dem Geschäftsbetrieb der Erwerb zuzurechnen, den er hätte erzielen können, wenn er eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betrieb er ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

4) Gemäß Art. 21 und Art. 22 zuzurechnende Anteile am Erwerb und Steuerzahlungen von Gesellschaften werden bei den Erwerbsbeteiligten in jenem Ermittlungszeitraum zum Erwerb hinzugerechnet, in welchem der Ermittlungszeitraum der betreffenden Gesellschaft endet.

5) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (Unterhaltsgemeinschaft), können ihre Markteinkommen und die Freistellungen aus persönlichen Aufwendungen gemäß Art. 17 Abs. 3 bis 6 auf gemeinsamen Antrag zusammenfassen. Während der Unterhaltsgemeinschaft werden jedem Ehegatten die Hälfte der zusammengefassten Bemessungsgrundlage und die Hälfte der Freistellungsbeträge zugerechnet. Der Partner einer Unterhaltsgemeinschaft gilt auch dann als Steuerpflichtiger, wenn er selbst kein Markteinkommen erworben hat.

6) Verlustvorträge, die vor Beginn der Unterhaltsgemeinschaft [Abs. 5] bestanden haben, werden nicht in die gemeinschaftliche Bemessungsgrundlage einbezogen, sondern verbleiben zum Abzug beim Verlustvortragsberechtigten. Jeder Ehegatte ist dann weiterhin zum Abzug seines Verlustvortrags berechtigt.

7) Der Antrag auf Bildung einer Unterhaltsgemeinschaft [Abs. 5] kann erstmals für das auf die Heirat folgende Steuerjahr gestellt werden. An die Versteuerung ihrer Einkommen als Partner einer Unterhaltsgemeinschaft sind die Steuerpflichtigen für fünf Steuerjahre gebunden. Bei Auflösung der Unterhaltsgemeinschaft zufolge Trennung, Scheidung oder Beantragung werden die Einkommen der Ehegatten für das ganze Steuerjahr getrennt ermittelt. Bei Tod eines Ehegatten erfolgt die Zusammenrechnung bis zum Todestag.

8) Der Gesamterwerb, die Verlustvorträge und die Freistellungen gemäß Art. 17 Abs. 4 von minderjährigen Kindern, die in häuslicher Gemeinschaft mit beiden Eltern oder einem Elternteil leben, werden der Unterhaltsgemeinschaft [Abs. 5] ihrer Eltern bzw. dem Elternteil zugerechnet.

9) Bilden die Ehegatten keine Unterhaltsgemeinschaft [Abs. 5], so werden ihnen die Bemessungsgrundlage und die Freistellungsbeträge der Kinder jeweils zur Hälfte zugerechnet, sofern sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

10) Fallen die Voraussetzung der Zurechnung gemäß Abs. 8 oder 9 weg, wird das Kind für das ganze Steuerjahr selbständig besteuert.

Art. 21

Zurechnung von Anteilen am Erwerb transparenter Gesellschaften

1) Der von ansässigen personenrechtlichen Gemeinschaften erzielte steuerpflichtige Erwerb und die evtl. gezahlten Körperschaftsteuerbeträge sind im Sinne einer transparenten Besteuerung den Erwerbsbeteiligten (Gesellschaftern, Teilhabern) gemäß Abs. 2 zuzurechnen, sofern eine andere steuerliche Vorschrift dies nicht ausschließt.

2) Die Zurechnung auf die Erwerbsbeteiligten erfolgt nach der in der Gesellschaftssatzung oder auf anderer Rechtsgrundlage von den Erwerbsbeteiligten hierfür getroffenen Ordnung. Liegt eine solche Ordnung nicht vor oder stellt sie eine Steuerumgehung dar, wird die Zurechnung nach anderen, geeigneten Kriterien, vorab nach dem Anteil am Geschäftsvermögen, vorgenommen.

3) Die an Gewinnausschüttungen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften beteiligten natürlichen Personen können für die Zurechnung des auf sie anteilig entfallenden gesamten steuerpflichtigen Erwerbs der Gesellschaft und die Anrechnung darauf von der Gesellschaft entrichteten Körperschaftsteuern optieren, wenn

- a) die Gesellschaft im Lande ansässig und damit unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist;
- b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile von natürlichen Personen gehalten werden;
- c) die Gesellschaftsanteile nicht börsenkotiert sind oder regelmäßig gehandelt werden und der Gesellschaft sämtliche Anteilseigner bekannt sind.

Kapitalgesellschaften, die diese Voraussetzung erfüllen, werden wie personenrechtliche Gemeinschaften transparente Gesellschaften genannt.

4) Eine nach Abs. 3 wahrgenommene Option gilt mindestens für fünf Geschäftsjahre. Sie fällt aber dahin, wenn eine Optionsvoraussetzung entfällt. Die selbständige Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaften wird durch die Wahrnehmung des Optionsrechts gemäß Abs. 3 nicht berührt.

5) Das Optionsrecht gemäß Abs. 3 ist ausgeschlossen für Beteiligte am Erwerb oder Begünstigte von Stiftungen, Anstalten, Treuhandvermögen sowie anderen Zweckvermögen.

6) Der dem Erwerbsbeteiligten bei einer Option gemäß Abs. 3 zuzurechnende Erwerb entspricht seinem gemäß Abs. 2 bestimmten Anteil am Erwerb der Gesellschaft. Soweit ein Verlust der Gesellschaft aus dem Abzug vorgetragener Verluste resultiert, die vor ihrer Behandlung als transparente Gesellschaft entstanden sind, darf er den Erwerbsbeteiligten nicht zugerechnet werden. Für den für Anrechnungszwecke zuzurechnenden Anteil an den von der Gesellschaft gezahlten Körperschaftsteuern sind die Regelungen gemäß Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Art. 22

Erwerbskonsolidierung verbundener Unternehmen

1) Führt eine erwerbssteuerpflichtige Person mit Sitz und Geschäftsleitung im Lande oder eine ansässige personenrechtliche Gemeinschaft (Organträger) ein Unternehmen und hält sie

mehr als fünfzig Prozent der stimmberechtigten Anteile an dem Unternehmen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person, einer ansässigen personenrechtlichen Gemeinschaft oder einer mit inländischen Körperschaftsteuerpflichtigen vergleichbaren Verbandspersonen mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland (Organgesellschaft), so kann der Organträger unter den weiteren Voraussetzungen für die finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft gemäß Abs. 2 beantragen, dass ihm deren Erwerb zuzurechnen ist.

2) Für die Zurechnung des Erwerbs der Organgesellschaft auf den Organträger muss der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Ermittlungszeitraums (Geschäftsjahr, Kalenderjahr) an ununterbrochen in einem solchen Maß beteiligt sein, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht. Mittelbare Beteiligungen sind zulässig, wenn die Beteiligung an jeder vermittelnden Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte gewährt.

3) Die Erwerbszurechnung gemäß Abs. 1 und 2 ist für fünf Ermittlungszeiträume bindend. Die Pflicht zur Zurechnung entfällt, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Fusion, der Umwandlung oder der Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

4) Für die Zurechnung von Verlusten bei der Erwerbskonsolidierung findet Art. 23 sinngemäß Anwendung, wobei die Verrechnung von Gewinnen einer Organgesellschaft auch nach antragsgemäßer Beendigung der Erwerbskonsolidierung im Sinne von Art. 23 Abs. 4 fortzuführen ist.

4) Näheres zur Durchführung der Erwerbskonsolidierung regelt eine Regierungsverordnung.

Art. 23

Verrechnung von Verlusten

1) Zugerechnete, eingetretene und verbuchte Verluste aus Geschäftsbetrieb sowie aus der Verwaltung von Grundvermögen können nur mit einem übrigen Erwerb verrechnet werden, soweit sie mittels eines entsprechenden Erwerbsvermögens des Steuerpflichtigen aufgefangen werden und davon auszugehen ist, dass die einen Verlust bewirkende Erwerbstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt wird.

2) Nicht verrechnete Verluste können in den nachfolgenden Ermittlungszeiträumen samt Zins berücksichtigt werden, sofern sie für eine Verrechnung gemäß Abs. 1 nicht bzw. nicht mehr gesperrt sind. Maßgebend für die Berechnung der auf einen Verlustvortrag entfallenden Zinsen ist der Eigenkapitalzinssatz (Art. 15 Abs. 5) im Steuerjahr seiner Berücksichtigung bei der Ermittlung des steuerbaren Erwerbs.

3) Vor der Umwandlung einer juristischen Person, personenrechtlichen Gemeinschaft und Zweckvermögen entstandene Verluste nach Abs. 2 können verrechnet werden, wenn der Geschäftsbetrieb im Wesentlichen weitergeführt wird und nicht mehr als 20 Prozent der Anteile auf neue Erwerbsbeteiligte übertragen werden.

4) Verluste aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten und Gegenständen des Grundvermögens sowie einer Veräußerung solcher Objekte können mit dem im Lande erzielten Erwerb verrechnet werden. Die in nachfolgenden Jahren aus diesen Quellen erzielten Gewinne sind bis zur Höhe der vormals verrechneten Verluste als Einkünfte aus Geschäftsbetrieb bzw. Einkünfte aus Vermögensverwaltung zu versteuern.

E. Ermittlung des Erwerbs im Einzelnen

Art. 24

Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Der steuerpflichtige Erwerb aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird ermittelt, indem von den steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäß Art. 12 abgezogen werden:

- a) [*vorläufig offen*] Franken pro Kalenderjahr als pauschale Gewinnungskosten, soweit Entgelte für Arbeitsleistungen vorliegen. Bei unterjährigem Ermittlungszeitraum wird der Abzug anteilmäßig gewährt;
- b) die besonderen Gewinnungskosten gemäß Art. 19 Abs. 5 Bst. a.

Art. 25

Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit

1) Der steuerpflichtige Erwerb aus Geschäftsbetrieben [bei Einkünften gemäß Art. 13 Abs. 1 Bst. a] ist der gemäß Vermögensrechnung [Art. 29], Überschussrechnung [Art. 29] oder vereinfacht gemäß Art. 31 ermittelte Erwerb.

2) Der steuerpflichtige Erwerb aus dem Halten von Beteiligungen an transparenten Gesellschaften, die einen Geschäftsbetrieb führen [Art. 13 Abs. 1 Bst. b], ist gleich dem zugerechneten Anteil am Erwerb der Gesellschaften. Der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an personenrechtlichen Gemeinschaften mit Geschäftsbetrieben ist gleich dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös und dem anteiligen Eigenkapital abzüglich der Veräußerungskosten.

3) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aus einer selbständigen Tätigkeit als Mitglied im Organ eines Unternehmens oder eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens [Art. 13 Abs. 1 Bst. b] sowie aus gelegentlicher selbständiger Erwerbstätigkeit [Art. 13 Abs. 1 Bst. c] findet sinngemäß die Methode der Überschussrechnung [Art. 29] Anwendung.

4) Besondere Gewinnungskosten gemäß Art. 19 Abs. 5 Bst. a sind bei der Ermittlung eines steuerpflichtigen Erwerbs jeweils zusätzlich abzugsfähig.

Art. 26

Erwerb aus Zukunftssicherungen (Einkommensvorsorge)

1) Kosten der Gewinnung von Vorsorgeeinkünften werden im Zeitpunkt ihres Abflusses und Einkünfte im Zeitpunkt ihres Zuflusses berücksichtigt.

2) Als Kosten der Gewinnung von Vorsorgeeinkünften [Art. 14] können angesetzt werden:

- a) die vom Steuerpflichtigen, vom Arbeitgeber und von transparenten Gesellschaften für die Erwerbsbeteiligten gemäß Gesetz, Statut oder Reglement für die obligatorische Vorsorge entrichteten Einlagen, Beiträge und Prämien, vorbehaltlich die Beiträge und Prämien an die obligatorische Alters-, Hinterbliebenen-, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung;
- b) die vom Steuerpflichtigen, vom Arbeitgeber und von transparenten Gesellschaften für die freiwillige Vorsorge an anerkannte Vorsorgeeinrichtungen geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge, soweit damit Anwartschaften auf Rentenzahlungen erworben werden. Einlagen, Prämien und Beiträge für den Erwerb von Anwartschaften auf Kapitaleistungen sind nicht als Gewinnungskosten abziehbar;
- c) die vom Steuerpflichtigen, vom Arbeitgeber und von transparenten Gesellschaften für freiwillige Kranken- und Unfallversicherungen entrichteten Beiträge und Prämien, soweit damit Ersatzeinkünfte wie Taggelder finanziert werden;
- d) bei einem Kauf von Anwartschaften auf Vorsorgeeinkünfte im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Kaufpreis als Gewinnungskosten.

3) Die Regierung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von Vorsorgeeinrichtungen gemäß Abs. 2 in einer Verordnung.

Art. 27

Erwerb aus Vermögensverwaltung

1) Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs aus Vermögensverwaltung werden von den zugeflossenen steuerpflichtigen Einkünften [Art. 15 Abs. 1] als Gewinnungskosten abgezogen:

- a) bei laufenden Einkünften aus Finanzanlagen: standardisierte Zinsen, berechnet durch Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes [Art. 15 Abs. 5] auf die Anschaffungskosten des Finanzkapitals;
- b) bei Einkünften aus der Veräußerung von Finanzanlagen, wenn der Erlös noch nicht versteuerte steuerbare Erträge enthält: die um bislang nicht ausgenutzte standardisierte Zinsen erhöhten Anschaffungskosten;
- c) bei Einkünften aus Vermietung, Verpachtung und Nießbrauch von Wirtschaftsgütern: Ausgaben und andere Gewinnungskosten unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften zur Erwerbsermittlung nach der Überschussrechnung [gemäß Art. 29 und 31 Abs. 1], mindestens jedoch [*vorläufig frei*] Franken, soweit laufende Einkünfte aus Vermögensverwaltung vorliegen;
- d) Ausgaben für Dienstleistungen zur Verwaltung von Finanzanlagen, soweit hierfür steuerpflichtige Einkünfte vorliegen.

2) Der steuerpflichtige Erwerb aus dem Halten von Beteiligungen an transparenten Gesellschaften, die eine Vermögensverwaltung betreiben [Art. 15 Abs. 1], ist gleich dem zugerechneten Erwerbsanteil.

3) Der Abzug von Eigenkapitalzinsen gemäß Abs. 1 darf bei jeder Anlage von Finanzkapital nicht zu einem Verlust oder zur Erhöhung eines Verlustes aus Vermögensverwaltung führen.

Art. 28

Erwerb aus Geschäftsbetrieben nach der Vermögensrechnung

1) Der steuerpflichtige Erwerb von Geschäftsbetrieben, die zur vollständigen Buchführung und Bilanzierung verpflichtet sind, ist das nach handelsrechtlichen oder international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften und damit nach der Vermögensrechnung [Art. 2 Abs. 14] ermittelte Jahresergebnis mit Einschluss der Reinerträge aus Liquidationen und Erwerbszurechnungen sowie unter Berücksichtigung der steuerfreien Einkünfte aus Geschäftsbetrieb [Art. 16 Abs. 3] und der Ermittlungsvorschriften gemäß Abs. 2 bis 6. Bei einem Wechsel von der Überschussrechnung [Art. 29] zur Vermögensrechnung ist diese mindestens für vier Jahre anzuwenden.

2) Zum steuerbaren Erwerb (Reinertrag) gehören:

- a) der Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung;
- b) alle vor Berechnung des Saldos der Gewinn- und Verlustrechnung ausgeschiedenen Teile des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von Erwerbsaufwendungen verwendet werden;
- c) Wertminderungen von Wirtschaftsgütern sowie Bildung von Rückstellungen, soweit sie nach Vorschriften in diesem Gesetz und nach Maßgabe von Regierungsverordnungen nicht ertragsmindernd vorgenommen werden dürfen.;
- d) Zuweisungen an den Reservefonds soweit sie geschäftsmäßig nicht begründet sind. Vorbehalten bleibt die Zuweisung an die in Art. 8 Bst. h bezeichneten Fonds;
- e) die im Jahresergebnis angesetzten Aufwendungen für die Erwerbssteuer und andere direkte Steuern;
- f) verdeckte Entnahmen [gemäß Art. 2 Abs. 11 Bst. b], mit denen den Erwerbsbeteiligten oder ihnen nahestehenden Personen geldwerte Leistungen und Vorteile gewährt werden;
- g) Erwerbserträge, soweit sie der Erfolgsrechnung nicht gutgeschrieben wurden.

3) Der steuerbare Erwerb (Reinertrag) gemäß Abs. 2 ist zu mindern um

- a) Einlagen [gemäß Art. 2 Abs. 11 Bst. a], mit denen Erwerbsbeteiligte oder ihnen nahestehende Personen dem Unternehmen geldwerte Leistungen und Vorteile gewährten, soweit sie in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht berücksichtigt wurden;
- b) Auflösungen der gemäß Abs. 2 Bst. c in früheren Jahren gebildeten stillen Reserven;
- c) Erwerbsaufwendungen, soweit sie der Erfolgsrechnung nicht belastet wurden;
- d) Eigenkapitalzinsen [gemäß Art. 30 Abs. 1 bis 4].

4) Bei der Ermittlung der gemäß Art. 10 Abs. 1 auszuscheidenden Erwerbs, der auf ausländische Betriebsstätten und Grundstücke entfallen, sind auch Eigenkapitalzinsen gemäß Art. 30 anzusetzen.

5) Zur Ermittlung steuerpflichtiger Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken sind die Absätze 5 bis 9 von Art. 29 entsprechend anzuwenden.

6) Soweit Erträge und Aufwendungen nach dem Wechsel der Ermittlungsmethode von der Überschuss- zur Vermögensrechnung nicht zur Besteuerung gelangen bzw. zu Doppelbesteuerungen führen, sind sie im Zeitpunkt des Wechsels im Rahmen eines Übergangserfolgs zu ermitteln und dem Reinertrag gemäß Abs. 2 bis 5 hinzufügen bzw. davon abzuziehen.

Art. 29*Erwerb aus Geschäftsbetrieb nach der modifizierten Kassenrechnung (Überschussrechnung)*

1) Bei nicht zur vollständigen Buchführung und Bilanzierung verpflichteten Geschäftsbetrieben ist der Erwerb nach der kassenmäßig bestimmten Überschussrechnung zu ermitteln. Diese Ermittlungsmethode können Einkommensteuerpflichtige für den Erwerb aus ihren Geschäftsbetrieben auch dann wählen, wenn sie bilanzierungspflichtig sind. Bei einem Wechsel von der Vermögens- zur Überschussrechnung ist letztere mindestens für vier Jahre anzuwenden.

2) Die Überschussrechnung ist eine Gewinnermittlung nach den Grundsätzen der Kassenrechnung [gemäß Art. 2 Abs. 13] unter Berücksichtigung folgender Modifikationen:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Kapitalforderungen und zur Tilgung von Kapitalverbindlichkeiten sowie Einnahmen aus der Tilgung von Kapitalforderungen und dem Erwerb von Kapitalverbindlichkeiten sind nicht als Gewinnungskosten bzw. Einkünfte anzusetzen.
- b) Ausgaben zum Erwerb oder zur Herstellung abnutzbarer bzw. dem Substanzverzehr unterliegender Anlagegüter sind verteilt über den Zeitraum der Nutzbarkeit (durch Ansatz jährlicher Abschreibungsbeträge gemäß den in einer Regierungsverordnung geregelten steuerlichen Bewertungsvorschriften) abziehbar.
- c) Ausgaben zum Erwerb nicht gemäß Art. 16 Abs. 3 Bst. a qualifizierter Beteiligungen sowie des nicht einem Substanzverzehr unterliegenden Bodenwerts von Grundstücken sind als Gewinnungskosten erst dann anzusetzen, wenn steuerbare Einkünfte aus ihrer Veräußerung bzw. Entnahme vorliegen.

3) Der steuerpflichtige Erwerb des Unternehmens ist ausgehend vom jährlichen kassenmäßigen Überschuss mit Einschluss der Erwerbseinnahmen aus Liquidationen und Erwerbszurechnungen unter Berücksichtigung der steuerbaren und steuerfreien Einkünfte aus Geschäftsbetrieb [Art. 16], der Modifikationen gemäß Abs. 2 und der Ermittlungsvorschriften gemäß Abs. 4 bis 6 zu ermitteln.

4) Zum steuerbaren Erwerb (Kassenüberschuss) gehören:

- a) der Saldo aus Erwerbseinkünften und Gewinnungskosten (Erfolg gemäß Überschussrechnung);
- b) verdeckte Entnahmen [gemäß Art. 2 Abs. 11 Bst. b], mit denen den Erwerbsbeteiligten oder ihnen nahestehenden Personen geldwerte Leistungen und Vorteile gewährt werden.

5) Der steuerbare Erwerb (Kassenüberschuss) gemäß Abs. 3 und 4 ist zu mindern um

- a) Einlagen und Auflösungen stiller Reserven Art. 28 Abs. 3 Bst. a und b entsprechend;

b) Eigenkapitalzinsen [gemäß Art. 30 Abs. 1,3, 4 und 5].

6) Der Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks ist der Betrag, um den der Veräußerungserlös gemäß Abs. 6 die Anlagekosten gemäß Abs. 7 und die Abzugsbeträge gemäß Abs. 8 übersteigt. Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräußerung erworben, wird für die Berechnung des Gewinns auf die letzte Veräußerung abgestellt, welchen keinen Steueraufschub bewirkt hat. Bei einem Tausch von Grundstücken gilt die Differenz zwischen den Verkehrswerten des empfangenen (Sachwert und Aufgeld) und den Anlagekosten des abgegebenen Grundstücks als Grundstücksgewinn. Steuerpflichtig ist nur der realisierte Teil des Gewinns.

7) Als Erlös aus der Veräußerung eines Grundstücks gilt

- a) bei einem Verkauf: der Verkaufspreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen. Zu den weiteren Leistungen zählen insbesondere die Einräumung bzw. der Vorbehalt eines Nutzungsrechts oder die Übernahme der Steuer auf den Grundstücksgewinn durch den Erwerber. Wird kein Kaufpreis festgelegt bzw. bekanntgegeben oder steht der Kaufpreis in keinem Verhältnis zum handelsüblichen Verkehrswert, so gilt letzterer als Veräußerungserlös, sofern der Veräußerer mit dem Erwerber nicht in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad blutsverwandt oder der Ehegatte des Erwerbers ist;
- b) bei einer Übertragung eines Grundstücks durch Zwangsversteigerung oder Enteignung: der Versteigerungserlös bzw. der Entschädigungsbetrag.

7) Die Anlagekosten eines Grundstücks entsprechen seinem bei der Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals gemäß Art. 30 Abs. 5 einbezogenen Buchwert gemäß steuerlichen Bewertungsvorschriften für die Ermittlung steuerpflichtiger Einkünfte. Liegt ein solcher Buchwert nicht vor, entsprechen die abzugsfähigen Anlagekosten dem Erwerbspreis zuzüglich aller zur Erhaltung und Modernisierung des betreffenden Objekts nach dem Erwerb vorgenommenen Investitionsausgaben ohne die üblichen Werterhaltungskosten. Als Erwerbspreis gilt der nachgewiesene Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen. Liegt kein Kaufpreis vor, so gilt der amtliche Steuerschätzwert im Zeitpunkt des Erwerbs als Erwerbspreis. Wurde das Grundstück aus steueraufschiebender Veräußerung erworben, ist jener Erwerbspreis maßgebend, welcher der letzten steuerbegründenden Veräußerung zu Grunde lag.

8) Von dem Veräußerungserlös [Abs. 7] können weiterhin abgezogen werden:

- a) die dem Veräußerer aus der Grundstücksveräußerung entstandenen Kosten;
- b) Verluste, die der Steuerpflichtige in den letzten Jahren auf dem Grundstück erlitten hat, soweit solche Verluste nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt wurden oder im Rahmen der Erwerbssteuer verrechnet wurden.

9) Vom dem gemäß Abs. 5 bis 8 verbleibenden Gewinn aus der Veräußerung eines Grundstücks wird ein Abzug von [vorläufig offen] Franken vorgenommen. Werden innerhalb von fünf Jahren mehrere Parzellen des gleichen Grundstücks oder Grundstücke, die vor fünf Jahren eine Grundstückseinheit bildeten, veräußert, wird dieser Abzug dem gleichen Steuerpflichtigen nur einmal gewährt.

10) Der Abs. 4 von Art. 28 ist entsprechend anzuwenden.

11) Soweit Einkünfte und Gewinnungskosten nach dem Wechsel der Ermittlungsmethode von der Vermögens- zur Überschussrechnung nicht zur Besteuerung gelangen bzw. zu Doppelbesteuerungen führen, sind sie im Zeitpunkt des Wechsels im Rahmen eines Übergangserfolgs zu ermitteln und dem Kassenüberschuss gemäß Abs. 3 bis 5 hinzuzufügen bzw. davon abzuziehen..

Art. 30

Ermittlung der Eigenkapitalzinsen

1) Als Gewinnungskosten abziehbare Eigenkapitalzinsen sind durch Anwendung des Eigenkapitalzinssatzes [Art. 15 Abs. 5] auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens zu ermitteln. Dieses ergibt sich aus dem maßgebenden Eigenkapital gemäß Abs. 2 und 3 bzw. Abs. 5 und 3 sowie den Kapitalmehrungen und Kapitalminderungen während des Ermittlungszeitraums gemäß Abs. 4.

2) Das maßgebende Eigenkapital entspricht bei einer Gewinnermittlung nach der Vermögensrechnung [Art. 2 Abs. 14] dem in der Bilanz des Unternehmens nach steuerlichen Bewertungsvorschriften ausgewiesenen Eigenkapital am Anfang des Ermittlungszeitraums zuzüglich des zum gleichen Zeitpunkt in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnvortrags und Bestandes der Rückstellungen für noch zu zahlende direkte Steuern abzüglich der zum gleichen Zeitpunkt in der Bilanz ausgewiesenen Bestände qualifizierter Beteiligungen [gemäß Art. 16 Abs. 3 Bst. a), ausstehenden Einlagen, eingeforderten Nachschüsse und eines Verlustvortrags.

3) Das maßgebende Eigenkapital gemäß Abs. 2 wird weiterhin um folgende am Anfang des Ermittlungszeitraums vorhandenen Werte verringert:

- a. die Buchwerte nicht betriebsnotwendiger Wirtschaftsgüter;
- b. die Buchwerte von Wirtschaftsgütern, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht dazu geeignet sind, selbst einen marktüblichen Ertrag zu erzeugen oder einen Beitrag zur Erzielung eines Reinertrages zu leisten;
- c. die Buchwerte unbeweglicher Wirtschaftsgüter oder anderer dinglicher Rechte an solchen Gütern, die maßgeblich vom Unternehmer oder von ihm nahestehenden Personen privat

genutzt werden.

4) Erfolgen bei den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Beständen während des Ermittlungszeitraums Zu- und Abgänge, so wird das maßgebende Eigenkapital um den jeweils mit dem monatlichen Zeitanteil gewichteten Betrag des Zugangs erhöht und des Abgangs vermindert. Unterjährige Zugänge zum Eigenkapital sind auch die dem Geschäftsvermögen zugehenden, jedoch als steuerfrei zu behandelnden Einnahmen bzw. Erträge. Unterjährige Abgänge vom Eigenkapital sind auch die das Geschäftsvermögen mindernden, aber nicht als Gewinnungskosten abziehbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen. Unterjährige Erhöhungen des zu berücksichtigenden Eigenkapitals sind hierbei mit ihrem Zeitanteil ab dem ersten Tag des Kalendermonats nach dem Monat, in dem sie erfolgten, bis zum Ende des Ermittlungszeitraums zu berücksichtigen. Unterjährige Verminderungen des zu berücksichtigenden Eigenkapitals sind mit ihrem Zeitanteil ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem sie erfolgten, bis zum Ende des Ermittlungszeitraums anzusetzen.

5) Wird der steuerpflichtige Erwerb nach der Methode der Überschussrechnung ermittelt [Art. 29], entspricht das maßgebende Eigenkapital dem Bestandwert, der sich durch Abzug der maßgebenden Verbindlichkeiten von dem maßgebenden Gesamtbestand an Wirtschaftsgütern ergibt. Zu diesem gehören die nach steuerlichen Vorschriften bewerteten Bestände an immateriellen Anlagen, Sachanlagen, Finanzanlagen und Wertpapieren – mit Ausnahme der gemäß Art. 16 Abs. 3 Bst. a qualifizierten Beteiligungen – sowie Bankguthaben, Postscheckguthaben, Scheck- und Bargeldbestände am Anfang des Ermittlungszeitraums. Maßgebend sind Verbindlichkeiten aus Anleihen, Krediten von Banken und anderen Darlehensgebern sowie aus dem Erwerb von Positionen des maßgebenden Bestandes an Wirtschaftsgütern. Die Absätze 3 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

6) Näheres zur Ermittlung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals regelt eine Durchführungsverordnung.

Art. 31

Vereinfachte Ermittlung des Erwerbs aus Geschäftsbetrieb

1) Für einen der Einkommensteuer unterliegenden Geschäftsbetrieb, dessen Erwerb vom Erwerb des Unternehmens gemäß Art. 20 Abs. 3 ausgegrenzt ermittelt werden kann, dürfen die Gewinnungskosten aus laufender Geschäftstätigkeit in der Überschussrechnung mit pauschal [*vorläufig offen*] Prozent der Erwerbseinkünfte angesetzt werden, sofern diese [*vorläufig offen*] Franken im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Zusätzlich abziehbar sind die indirekten Steuern und öffentlichen Abgaben.

2) Der Erwerb aus der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke sowie aus einer anderen landwirtschaftlichen Produktion wird auf der Grundlage von

Ertragseinheiten nach Maßgabe einer Regierungsverordnung ermittelt. Sofern ein Steuerpflichtiger regelmäßig eine nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung erstellte Betriebsrechnung führt, kann er verlangen, dass der gemäß Art. 28 oder 29 ermittelte Erwerb der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

3) Näheres zum Wechsel zwischen einer vollständigen Überschussrechnung gemäß Art. 28 und dem Pauschalansatz von Gewinnungskosten gemäß Abs. 1 regelt eine Regierungsverordnung.

Art. 32

Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

1) Steuerpflichtige mit Erwerb aus Geschäftsbetrieben sind für diese zur Führung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung verpflichtet. Die Buchhaltung und ergänzende Aufzeichnungen müssen alle Vorgänge enthalten, welche die Entwicklung des Geschäftsvermögens im Ermittlungszeitraum bestimmen und zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Bücher und Belege sind durch zehn Jahre hindurch aufzubewahren.

2) Erstreckt sich die Tätigkeit von Körperschaftsteuerpflichtigen ausschließlich auf eine Vermögensverwaltung, haben sie ihre am Anfang und am Ende des Ermittlungszeitraums vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren Anschaffungskosten bzw. Buchwerten aufzuzeichnen.

3) Werden bei einem steuerpflichtigen Erwerb aus Vermögensverwaltung Eigenkapitalzinsen als Gewinnungskosten angesetzt, ist die Entwicklung der für ihre Ermittlung erforderlichen Bestände gemäß Art. 27 Abs. 1 Bst. a und b bzw. Art. 30 Abs. 5 vom Anfang bis zum Ende des Ermittlungszeitraums aufzuzeichnen.

4) Für die Aufbewahrungsfrist der Belege über Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen, die in Zusammenhang mit einem steuerpflichtigen Erwerb aus Vermögensverwaltung stehen, gilt Abs. 1 entsprechend.

F. Steuerberechnungen

Art. 33

Berechnung der persönlichen Erwerbssteuer (Einkommensteuer)

1) Der von einer natürlichen Person zu zahlende Betrag der Einkommensteuer ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der tariflichen Einkommensteuer und dem Betrag von

Steuergutschriften. Die tarifliche Einkommensteuer ergibt sich aus der Anwendung der Steuersätze gemäß Art. 34 Abs. 1 bis 4 auf das steuerpflichtige Markteinkommen [Art. 17 Abs. 1 bis 3]. Die hiervon abziehbaren Steuergutschriften ergeben sich durch Anwendung des Vergütungssatzes gemäß Art. 34 Abs. 6 auf den Gesamtbetrag der Freistellungen gemäß Art. 17 Abs. 4 bis 8.

2) Soweit Beträge des steuerpflichtigen Erwerbs nicht auf zehn Franken enden, sind diese auf zehn Franken abzurunden.

3) Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerpflicht sich auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr erstreckt, erfolgt die Berechnung der Erwerbssteuer aufgrund ihres während der Dauer der Steuerpflicht erzielten Erwerbs.

4) Auf die gemäß Abs. 1 bis 3 ermittelten Steuerbeträge ist ein Hebesatzfaktor anzuwenden, der alljährlich durch den Landtag gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlags festgesetzt wird. Jede Erhöhung des Hebesatzfaktors auf mehr als das Anderthalbfache seines Wertes, der für das abgelaufene Finanzjahr festgesetzt war, unterliegt der Volksabstimmung.

Art. 34

Tarif der Einkommensteuer und Steuervergütung

1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen sind für die tarifliche Einkommensteuer folgende Steuersätze anzuwenden:

- a) [*vorläufig offen*] Prozent auf das gesamte steuerpflichtige Markteinkommen;
- b) zusätzlich [*vorläufig offen*] Prozent auf den Teil des steuerpflichtigen Markteinkommens, der [*vorläufig offen*] Franken übersteigt;
- c) zusätzlich [*vorläufig offen*] Prozent auf den Teil des steuerpflichtigen Markteinkommens, der [*vorläufig offen*] Franken übersteigt.

2) Bei Kapitalabfindungen aus der Beendigung eines Dienstverhältnisses und für wiederkehrende Leistungen sowie bei Kapitaleleistungen von Vorsorgeeinrichtungen werden für diese Einkünfte von unbeschränkt Steuerpflichtigen nach der Lebenserwartung des Berechtigten zutreffende Renten und hiermit durchschnittliche Markteinkommen gemäß Art. 17 Abs. 1 bis 3 ermittelt. Der sich nach Abs. 1 ergebende Durchschnittssteuersatz (Verhältnis von Steuerbetrag zu durchschnittlichem Jahreseinkommen) ist dann auf das gemäß Art. 17 Abs. 1 bis 3 ermittelte steuerpflichtige Einkommen anzuwenden.

3) Erstreckt sich die Steuerpflicht auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr, so ist das steuerpflichtige Markteinkommen auf ein volles Jahr umzurechnen. Der sich nach Abs. 1

ergebende Durchschnittssteuersatz ist dann auf das gemäß Art. 17 Abs. 1 bis 3 ermittelte steuerpflichtige Einkommen anzuwenden.

4) Der Satz der tariflichen Einkommensteuer von beschränkt Steuerpflichtigen beträgt *[vorläufig offen]* Prozent.

5) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen entspricht der Satz der zu vergütenden Einkommensteuer dem Steuersatz gemäß Abs. 1 Bst. a dem. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist als Vergütungssatz der Steuersatz gemäß Abs. 4 anzuwenden.

Art. 35

Berechnung der körperschaftlichen Erwerbssteuer (Körperschaftsteuer)

1) Die Körperschaftsteuer beträgt, vorbehaltlich Abs. 2, *[vorläufig offen]* Prozent des steuerpflichtigen Erwerbs gemäß Art. 18.

2) Die Körperschaftsteuer beträgt mindestens *[vorläufig offen]* ‰ der Summe aus den Anschaffungskosten bzw. Buchwerten der im Inland gelegenen und am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Wirtschaftsgüter, jedoch nicht weniger als *[vorläufig offen]* Franken und nicht mehr als *[vorläufig offen]* Franken.

3) Die Zahlung des Steuerbetrags in Höhe der positiven Differenz zwischen Mindeststeuerbetrag gemäß Abs. 2 und Steuerbetrag gemäß Abs. 1 entfällt, soweit ein Deckungsbetrag in Höhe des Gesamtbetrags an Körperschaftsteuer gemäß Abs. 1 aus dem Geschäftsjahr und den zwei zurückliegenden Geschäftsjahren abzüglich des Gesamtbetrags der im gleichen Zeitraum anfallenden Mindeststeuerbeträge dafür ausreicht.

4) Nicht gemäß Abs. 3 erlassene Mindeststeuerbeträge sind mit dem Eigenkapitalzinssatz indexiert vorzutragen und zu erstatten, soweit ein Deckungsbetrag in Höhe der Körperschaftsteuer gemäß Abs. 1 abzüglich des Mindeststeuerbetrages gemäß Abs. 2 in dem betreffenden Geschäftsjahr dafür ausreicht. Kann auf Grund der Struktur des Erwerbsvermögens oder aus anderen Gründen zukünftig nicht mit einem positiven steuerpflichtigen Erwerb gerechnet werden, der eine Verrechnung früher gezahlter Mindestertragssteuerbeträge ermöglicht, entfällt das betreffende Vortragsrecht.

5) Die Regelungen in Art. 33 Abs. 2 bis 4 sind für die Ermittlung der Körperschaftsteuer entsprechend anzuwenden.

Art. 36

Ausgleich der kalten Progression

1) Hat sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem letzten Ausgleich der Kalten Progression um 8 Prozent erhöht, hat die Regierung dem Landtag darüber zu berichten. Maßgeblich ist jeweils der Indexstand vor Beginn der Steuerperiode.

2) Die Regierung stellt dem Landtag zudem Antrag auf vollen oder teilweisen Ausgleich oder auf Verzicht eines Ausgleichs der Kalten Progression. Der Landtag beschließt über den Ausgleich der Kalten Progression.

3) Der volle oder teilweise Ausgleich der Kalten Progression umfasst die Anpassung der Beträge für den Beginn der zweiten und dritten Tarifzone gemäß Art. 34 und die in Frankenbeträgen festgesetzten Limiten, Mindestbeträge und Abzüge gemäß Art. 12 Bst. c und 3, 17 Abs. 4 und 6, 19 Abs. 5, 24 Bst- a, 27 Abs. 1 und 35 Abs. 2.

G. Quellensteuern, Steuervorauszahlungen und Steueranrechnungen

Art. 37

Quellensteuerpflichtige Einkünfte

- 1) Einem Steuerabzug an der Quelle unterliegen die im Ermittlungszeitraum
- a) einem Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit (Art. 12);
 - b) einem Steuerpflichtigen von steuerlich anerkannten (zertifizierten) Vorsorgeeinrichtungen zugeflossenen Vorsorgeeinkünfte (Art. 14);
 - c) einem Steuerpflichtigen zugeflossene Einkünfte aus einer Tätigkeit als Mitglied in Organen von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Lande und als Mitglied in Organen eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens des Fürstentums Liechtenstein (Art. 13 Abs. 1 Bst. c);
 - d) einem beschränkt Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte aus Tätigkeiten von Künstlern, Musikern, Artisten und Sportlern im Lande;
 - e) der Betriebsstätte eines beschränkt Steuerpflichtigen zugeflossenen Einkünfte aus im Lande abgeschlossenen Versicherungsverträgen.

2) Eine Quellensteuer gemäß Abs. 1 Bst. a entfällt bei Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger, wenn damit zu rechnen ist, dass der Gesamtbetrag von Einkünften für das ganze Jahr die in Art. 17 Abs. 3 geregelte Freigrenze nicht überschreitet.

Art. 38

Bemessung und Berechnung der Quellensteuern

1) Die Quellensteuern sind vorbehaltlich zwischenstaatlicher Vereinbarungen wie folgende zu bemessen:

- a) die Lohnsteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. a bemisst sich nach der Summe aller vom Arbeitgeber für unselbständige Tätigkeiten des Arbeitnehmers ausgerichteten oder gutgeschriebenen Vergütungen;
- b) die Vorsorgesteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. b bemisst sich nach der Summe aller von der Vorsorgeeinrichtung ausgerichteten oder gutgeschriebenen Vorsorgeeinkünfte;
- c) die Vergütungssteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. c bemisst sich nach den für die Steuerpflichtigen ausgerichteten Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Tantiemen sowie anderen Vergütungen und geldwerten Vorteilen, abzüglich 20 % davon als pauschale Gewinnungskosten;
- d) die Honorarsteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. d bemisst sich nach dem vom Auszahler ausgerichteten oder gutgeschriebenen Gesamtbetrag aller Einkünfte abzüglich 20 Prozent davon als pauschale Gewinnungskosten;
- e) die Versicherungssteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. e bemisst sich nach den erhaltenen Prämieinnahmen.

2) Die Quellensteuern auf Erwerbseinkünfte betragen

- a) bei der Lohn- und Vorsorgesteuer unbeschränkt Steuerpflichtiger [*gegebenenfalls auch gestaffelt, vorläufig offen;*] Prozent der Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 3;
- b) bei der Lohn- und Vorsorgesteuer beschränkt Steuerpflichtiger, vorbehaltlich Abs. 4, [*gegebenenfalls auch gestaffelt, vorläufig offen*] Prozent der Bemessungsgrundlagen gemäß Abs. 1 Bst. a und b.
- c) bei der Vergütungssteuer unbeschränkt Steuerpflichtigen [*vorläufig offen*] Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 Bst. c;
- d) bei der Vergütungssteuer beschränkt Steuerpflichtiger [*vorläufig offen*] Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 Bst. c
- e) bei der Honorarsteuer beschränkt Steuerpflichtiger [*vorläufig offen*] Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 Bst. d;

f) bei der Versicherungssteuer beschränkt Steuerpflichtiger [*vorläufig offen*] Prozent der Prämieinnahmen aus Lebens- oder Rentenversicherungen und [*vorläufig offen*] Prozent auf alle übrigen Prämieinnahmen.

3) Die Steuerverwaltung kann bei der Lohn- und Vorsorgesteuer unbeschränkt Steuerpflichtiger Pauschalen für Freistellungen aus persönlichen Aufwendungen (Art. 17 Abs. 4) unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse festlegen.

4) Weisen die Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht an Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an ihre Stelle tretenden Ersatzeinkünfte von Grenzgängern unter Anrechnung einer auf einen Höchstsatz begrenzten Quellensteuer im Staat des Arbeitsortes dem Wohnsitzstaat zu, wird die Lohnsteuer im Lande zu diesem Höchstsatz erhoben.

5) Ist ein Steuerpflichtiger seiner Quellensteuerpflicht nicht oder nicht gehörig nachgekommen, so hat die Steuerverwaltung das Recht, in den folgenden Steuerjahren zur vollständigen Deckung der Landes- und Gemeindesteuern einen höheren Steuerabzug zu verlangen und dementsprechend den Schuldner der steuerpflichtigen Einkünfte zu verpflichten.

Art. 39

Pflichten des Schuldners der einer Quellensteuer unterliegenden Einkünfte

1) Zum Abzug der Quellensteuer verpflichtet ist der Schuldner der in Art. 37 Abs. 1 Bst. a bis e aufgeführten steuerpflichtigen Einkünfte, der im Lande seinen Wohnsitz, ständigen Aufenthalt, Sitz, Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Er hat alle für den Steuerabzug notwendigen Maßnahmen vorzukehren und ist insbesondere verpflichtet:

- a) bei Fälligkeit (Abs. 3) einer Geldleistung die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistung) die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- b) der Steuerverwaltung alle Personen zu melden, für die er einer Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- c) die einbehaltenen Quellensteuerbeträge periodisch der Steuerverwaltung abzuliefern; die Steuerverwaltung kann Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Quellensteuer festlegen;
- d) bei Auszahlung von Erwerbseinkünften an ansässige Steuerpflichtige, den zuständigen Gemeindesteuerkassier oder die Steuerverwaltung zu verständigen, wenn er davon Kenntnis erhält, dass der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Lande aufgibt, oder wenn er bei Kündigung oder Auflösung von Vertragsverhältnissen im

Ungewissen ist, ob der Steuerpflichtige im Lande bleibt;

- e) dem Steuerpflichtigen nach Abschluss des Ermittlungszeitraums, der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses, der Aufgabe eines Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts sowie bei Abschluss der im Ermittlungszeitraum vorgenommenen Auszahlungen in der dafür vorgesehenen Form (Lohnausweis und dergleichen) zu bescheinigen;
- f) der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Ablauf eines Kalenderjahres die Abrechnung über die abgezogenen und entrichteten Steuern einzureichen und einen Restbetrag zu entrichten; bei verspäteter Überweisung wird ein Verzugszins berechnet.

2) Der Schuldner der steuerpflichtigen Einkünfte haftet für die Entrichtung der Quellensteuern. Hat er den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerverwaltung die Nachzahlung. Hat er einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, kann er den Differenzbetrag von der Steuerverwaltung zurückfordern.

3) Die an der Quelle zu erhebende Steuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerpflichtigen Einkünfte fällig und ist ungeachtet allfälliger Einwände von den quellensteuerpflichtigen Einkünften abzuziehen.

Art. 40

Pflichten des Steuerpflichtigen

1) Der Steuerpflichtige hat der Steuerverwaltung und dem Schuldner der quellensteuerpflichtigen Einkünfte über die für die Erhebung der Quellensteuer maßgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

2) Die Steuerverwaltung kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die einer Quellensteuer unterliegenden Einkünfte nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden sind und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerpflichtigen Einkünfte nicht möglich ist.

3) Kann der Schuldner quellensteuerpflichtiger Einkünfte zur Entrichtungen der Quellensteuer nicht verpflichtet werden, hat der Steuerpflichtige alle Pflichten des Schuldners der Einkünfte gemäß Art. 38.

4) Bei der Quellensteuer gemäß Art. 37 Abs. 1 Bst. e haben die steuerpflichtigen Versicherungen der Steuerverwaltung periodisch eine Abrechnung über die von ihnen erzielten Prämieinnahmen [Art. 38 Abs. 2 Bst. f] einzureichen und die darauf entfallenden Steuerbeträge mit der Abrechnung zu entrichten. Im Übrigen haben sie die einem Schuldner quellensteuerpflichtiger Einkünfte gemäß Art. 38 obliegenden Pflichten in sinngemäßer Anwendung.

Art. 41

Bezug der Steuer durch Vorauszahlungen

Haben natürliche Personen voraussichtlich einen Erwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder Körperschaftsteuerpflichtige einen Erwerb aus Geschäftsbetrieb zu versteuern, so können sie für das entsprechende Steuerjahr hierauf freiwillig Vorauszahlungen entrichten. Die Vorauszahlungen sind bis Mitte des einem Quartal folgenden Monats der Steuerverwaltung abzuliefern.

Art. 42

Anrechnung von Steuern

1) Die an der Quelle abgezogenen Steuern, die gemäß Art. 21 Abs. 1 und 3 zugerechneten Erwerbssteueranteile und die Vorauszahlungen gemäß Art. 41 werden an die veranlagte Erwerbssteuer angerechnet. Für die Anrechnung werden anrechenbare Steuerbeträge und Steuervorauszahlungen, die auf zinsbereinigt ermittelt Unternehmensgewinne entfallen, vom Beginn Monats der Steuerzahlung bis zum Ende des Steuerjahrs mit dem für den jeweiligen Teilzeitraum geltenden Eigenkapitalzins des jeweiligen Kalenderjahres indexiert.

2) Ausländische Steuern auf im Ausland erzielten und nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Erwerb können an die Erwerbssteuer angerechnet werden, höchstens jedoch bis zum Betrag der auf diesen Erwerb entfallenden liechtensteinischen Steuern.

3) Auf einbehaltene Quellensteuerbeträge, Steuervorauszahlungen und andere anrechenbare Steuerbeträge wird von Amts wegen ein Abzug von der Jahressteuerschuld in Höhe eines jährlich im Finanzgesetz festzulegenden Prozentsatzes vorgenommen. Ist keine Jahresreststeuer zu zahlen, erhalten die Steuerpflichtigen den Abzugsbetrag erstattet.

4) Auf die Erwerbssteuer des Landes sind Anrechnungen gemäß Abs. 1 und 2 nur vorzunehmen, soweit es sich nicht um bei der Bürgersteuer der Gemeinden anzurechnende Steuerbeträge gemäß Art. 46 Abs. 5 handelt.

3. Teil

Der Steueranteil der Gemeinden an der Erwerbssteuer des Landes

Art. 43

Anteile an der körperschaftlichen Erwerbssteuer des Landes

1) Von der Körperschaftsteuer, die nicht gemäß Art. 21 Abs. 1 und Abs. 5 den Anteilseignern zuzurechnen ist, erhält die Gemeinde, in der sich der Sitz oder die Betriebsstätte des Steuerpflichtigen befindet, einen Anteil von [vorläufig offen] Prozent. Von der auf den Gewinn aus der Veräußerung von Grundstücken entfallenden Körperschaftsteuer erhält die Gemeinde einen Anteil von [vorläufig offen] Prozent.

2) Befinden sich Sitz oder Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, wird der Anteil unter diesen Gemeinden verteilt, wobei die Gemeinde, in der sich der Sitz befindet, zusätzlich zu einem allfälligen Anteil nach Abs. 4 vorgängig einen Anteil von [vorläufig offen] Prozent erhält. Wenn die Gesellschaft oder das Unternehmen an ihrem Sitz jedoch keine oder keine wesentlichen Aktivitäten entwickelt, kann der Anteil der Sitzgemeinde reduziert werden oder es kann von einer Anteilszuweisung abgesehen werden.

3) Befindet sich in mehreren Gemeinden eine Betriebsstätte der gleichen Gesellschaft, so ist der Betriebsstättenanteil unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden gelegenen Vermögenswerte, beschäftigten Arbeitskräfte oder anhand einer für die betreffende Branche relevanten Größe zu berechnen.

4) Die Steuerverwaltung legt die Verteilung unter den Gemeinden in den Fällen gemäß Abs. 3 und 4 fest. Auf Anfrage einer von der Verteilung betroffenen Gemeinde informiert die Steuerverwaltung über die prozentuale Höhe des Anteils der Sitzgemeinde gemäß Abs. 3 sowie über die prozentuale Verteilung des Gemeindeanteils auf die betroffenen Gemeinden gemäß Abs. 4.

5) Von den Einnahmen aus der Körperschaftsteuer, die gemäß Art. 21 Abs. 1 und 5 den Anteilseignern zuzurechnen sind, erhält die für die Erhebung der Bürgersteuer berechnete Gemeinde [Art. 47] einen Anteil, der dem durch den Zuschlag gemäß Art. 46 Abs. 2 bestimmten Verhältnis von Bürgersteuer zur Summe aus Bürgersteuer und Einkommensteuer des Landes entspricht.

Art. 44

Anteile an Quellensteuern der persönlichen Erwerbssteuer des Landes

Von den Einnahmen aus der Erhebung von Quellensteuern auf Einkünfte unbeschränkt Steuerpflichtiger der Einkommensteuer erhält die für die Erhebung der Bürgersteuer berechnete Gemeinde [Art. 47] einen Anteil, der dem durch den Zuschlag gemäß Art. 46 Abs. 2 bestimmten Verhältnis von Bürgersteuer zur Summe aus Bürgersteuer und persönlicher Erwerbssteuer des Landes entspricht.

4. Teil

Die Steuern der Gemeinden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 45

Steuerberechtigungen und Steuerarten

Die Gemeinden sind berechtigt, zur Bestreitung der Kosten ihrer öffentlichen Aufgaben folgende Steuern zu erheben:

- a) eine Bürgersteuer;
- b) eine Grundsteuer.

Art. 46

Belastungsziele und Erhebungsformen

1) Die Bürgersteuer orientiert sich an dem vom Land mit der persönlichen Erwerbssteuer nicht vollständig ausgeschöpfte Belastungsziel [Art. 5 Abs. 1] mit einem gemeindlichen Bezug. Insofern wird die Bürgersteuer auf das Markteinkommen gemäß Art. 17 Abs. 3 nach Abzug des Gesamtbetrags persönlicher Aufwendungen gemäß Art. 17 Abs. 4 bis 6 mit einem proportionalen Steuersatz erhoben.

2) Mit der Grundsteuer werden Eigentümer und Nießbrauchberechtigte von Grundstücken dafür belastet, dass sie Vorteile aus gemeindlichen Leistungen haben. Im Sinne einer einfachen und gleichmäßigen Belastung wird die Grundsteuer als Steuer auf den jeweiligen Flächenwert eines Grundstücks mit einem proportionalen Satz erhoben.

B. Die Bürgersteuer

Art. 47

Grundlagen

1) Zur Zahlung der Bürgersteuer sind die gemäß Art. 7 Abs. 2 unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen (Bürger) nach Maßgabe von Art. 48 verpflichtet.

2) Der Steuersatz der Bürgersteuer wird jedes Jahr vom Gemeinderat der zuständigen Gemeinde [gemäß Art. 48] im Voraus für das nächste Jahr festgesetzt, darf aber jeweils [*vorläufig offen*] Prozent nicht unter- und [*vorläufig offen*] Prozent nicht überschreiten.

3) Auf die Bürgersteuer gemäß Abs. 2 sind nach Maßgabe von Art. 42 Abs. 1 anrechenbar:

- a) geleistete Vorauszahlungen gemäß Abs. 4;
- b) an der Quelle abgezogene Steuerbeträge [Art. 37], soweit sie gemäß Art. 43 Abs. 5 auf die Bürgersteuer entfallen;
- c) gemäß Art. 21 Abs. 1 und 5 zugerechnete Beträge der körperschaftlichen Erwerbssteuer, soweit sie gemäß Art. 43 Abs. 5 auf die Bürgersteuer entfallen.

4) Steuerpflichtige der Bürgersteuer sind berechtigt, bei Vorauszahlungen gemäß Art. 41 gleichzeitig auch eine Vorauszahlung auf die Bürgersteuer zu leisten.

5) Die Bürgersteuer wird zusammen mit der persönlichen Erwerbssteuer des Landes erhoben.

Art. 48

Steuerort

1) Ansässige steuerpflichtige natürliche Personen haben die Bürgersteuer derjenigen Gemeinde (Wohnsitzgemeinde) zu entrichten, in welcher

- a) sich ihr steuerrechtlicher Wohnsitz befindet [gemäß Art. 1 Abs. 17 Bst. a] oder
- b) sie, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz im Lande, hauptsächlich erwerbstätig sind.

2) Nichtansässige natürliche Personen, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, entrichten die Bürgersteuer

- a) in den Fällen gemäß Art. 7 Abs. 2 b in ihrer Heimatgemeinde;
- b) in den Fällen gemäß Art. 7 Abs. 2 c in der Gemeinde, in der sie hauptsächlich erwerbstätig

sind.

3) Wechselt ein Steuerpflichtiger während des Jahres seine Wohnsitzgemeinde durch Wechsel seines steuerrechtlichen Wohnsitzes, des Ortes seiner Haupterwerbstätigkeit oder seines Aufenthalts, so ist die Bürgersteuer in der Wohnsitzgemeinde mit der längsten Dauer des steuerrechtlichen Wohnsitzes, seiner Haupterwerbstätigkeit bzw. seiner Aufenthaltsdauer zu entrichten.

Art. 49

Teilung der Bürgersteuer zwischen Wohnsitz- und Betriebsgemeinden

- 1) Eine Teilung der Einnahmen aus der Bürgersteuer findet unter mehreren Gemeinden statt,
- a) wenn der Steuerpflichtige im Verlaufe des Steuerjahres seine Wohnsitzgemeinde wechselt (Art. 48 Abs. 3), in welchem Falle die betreffenden Gemeinden an den Einnahmen aus der Bürgersteuer im Verhältnis der jeweiligen Zeiträume teilhaben, die die Zugehörigkeit zu einer Wohnsitzgemeinde begründen, wobei indessen ein kürzerer als dreimonatiger Zeitraum nicht in Betracht fällt;
 - b) wenn der Steuerpflichtige seine Geschäftsbetriebe nicht in seiner Wohnsitzgemeinde hat oder sich seine Geschäftsbetriebe in Verbindung mit verschiedenen Betriebsstätten auch auf andere Gemeinden erstrecken, in welchem Falle die Gemeinden, in der seine Geschäftsbetriebe vollzogen werden (Betriebsgemeinden), mit [vorläufig offen] Prozent von jenem Teil der Bemessungsgrundlage (Art. 46 Abs. 1) teilhaben, der auf steuerbare Gewinne aus Geschäftsbetrieben entfällt;
 - c) wenn sich der Geschäftsbetrieb eines Steuerpflichtigen auf Gebiete mehrerer Gemeinden erstreckt oder er Geschäftsbetriebe in mehreren Gemeinden vollzieht, in welchen Fällen die beteiligten Betriebsgemeinden an den ihnen gemäß Bst. b zustehenden Bemessungsgrundlagen in einem Verhältnis teilhaben, dass sich nach entsprechender Anwendung von Art. 43 Abs. 4 ergibt..
- 2) Haben mehrere Gemeinden an der Bürgersteuer eines Steuerpflichtigen nach Maßgabe von Abs. 1 einen Anteil, so ist dieser von der mit dem Bezug der Landessteuer betrauten Gemeinde zu ermitteln und unter die berechtigten Gemeinden zu verteilen.

C. Die Grundsteuer

Art. 50

Steuerpflichtige und Steuerort

Personen, personenrechtliche Gemeinschaften und Zweckvermögen, die Eigentümer eines im Land gelegenen Grundstücks sind oder daran ein Nießbrauchrecht nutzen, haben die Grundsteuer in der Gemeinde zu entrichten, auf deren Gebiet der Boden des Grundstücks gelegen ist.

Art. 51

Bemessungsgrundlage

1) Der gemäß § 45 Abs. 2 als Bemessungsgrundlage dienende Flächenwert eines Grundstücks ist der gemäß Abs. 2 bis 4 bestimmte Wert, und zwar zum Anfang eines Ermittlungszeitraums, d.h. des Kalenderjahres bzw. des Zeitabschnitts eines Kalenderjahres, in dem das Eigentums- oder Nießbrauchrecht an dem Boden eines Grundstücks bestand.

2) Der Flächenwert eines Grundstücks wird von der Steuerverwaltung auf der Grundlage von Pauschalwerten für die unbebauten Flächen und die Flächen der Gebäude festgesetzt. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen sich keine Gebäude befinden, bleiben außer Ansatz.

3) Beträgt der Ermittlungszeitraum weniger als ein Jahr, so ist die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 und 2 mit dem Verhältnis des Anteils des Ermittlungszeitraums am Kalenderjahr zu gewichten.

4) Näheres zu den Pauschalwerten der Grundstücksflächen regelt eine Regierungsverordnung.

Art. 52

Steuersatz

1) Der auf eine Bemessungsgrundlage gemäß Art. 51 anzuwendende Steuersatz beträgt mindestens [vorläufig offen] % und höchstens [vorläufig offen] %.

2) Die gemäß Abs. 1 limitierten Steuersätze werden jedes Jahr von dem Gemeinderat der zuständigen Gemeinde [gemäß Art. 50] im Voraus für das nächste Jahr festgesetzt.

5. Teil

Übergangsbestimmungen

Einzufügen sind an geeigneter Stelle des Steuergesetzes bzw. in der hierzu erlassenen Regierungsverordnung die nachfolgenden Artikel.

Art. Ü1

Festsetzung des berücksichtigungsfähigen Eigenkapitals im Jahr der Einführung der neuen Erwerbssteuer

1) Wurde der Erwerb aus Geschäftsbetrieb bisher ohne bilanzielle Grundlage oder ein Erwerb wegen bisheriger Nichtsteuerbarkeit der Einkünfte gar nicht durchgeführt, so ist das für eine Beanspruchung des Abzugs von Eigenkapitalzinsen zu berücksichtigende Eigenkapital (Art. 30 Abs. 2) am Beginn des ersten Ermittlungszeitraumes auf der Grundlage dieses Gesetzes wie folgt zu ermitteln: Wirtschaftsgüter und Schulden sind mit den Anschaffungskosten, Grundstücke mit den Anlagekosten am Anfang des Ermittlungszeitraums zu bewerten. Fällt die Anschaffung von Wirtschaftsgütern in die Zeit der Erhebung der Vermögenssteuer, so können die dabei angesetzten Werte im Durchschnitt der letzten fünf Jahre vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung angesetzt werden, wenn sich dadurch ein höheres Eigenkapital ergibt. Wurden bei einem Wirtschaftsgut des Anlagevermögens früher steuerliche Abschreibungen angesetzt, ist der verbliebene Buchwert als Anschaffungskosten anzusetzen.

2) Bei einem zinsbereinigten zu ermittelnden Erwerb aus der Verwaltung von Grundstücken, deren realisierte Einkünfte bisher nicht der Erwerbs- oder der Ertragssteuer unterlagen, sind die Grundstücke zum Zwecke der erstmaligen Ermittlung des zu berücksichtigenden Eigenkapitals (Art. 30 Abs. 2) mit ihren Anlagekosten gemäß Art. 29 Abs. 7 Satz 2 bis 4 zu bewerten.

Art. Ü2

Fortführung besonderer Abzüge bei steuerpflichtigen Vorsorgeeinkünften

1) Bei steuerpflichtigen Vorsorgeeinkünften, die der Steuerpflichtige regelmäßig bereits vor Inkrafttreten der Änderungen des Steuergesetzes bezog oder deren Bezug durch Vertrag oder Zusage des Zuwendenden vor Inkrafttreten der Änderungen des Steuergesetzes begründet wurde, können vorbehaltlich Abs. 2 von den zugeflossenen steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden:

40%, wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämienzahlungen) auf denen die periodischen Bezüge beruhen, ausschließlich vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

35%, wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zu mehr als der Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

30%, wenn die Leistungen, auf denen die periodischen Bezüge beruhen, zur Hälfte vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

25%, wenn die Leistungen auf denen die periodischen Bezüge beruhen, weniger als zur Hälfte, aber mindestens zu einem Viertel vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind;

20%, in allen übrigen Fällen.

2) Die Abzüge gemäß Abs. 1 sind insgesamt auf den Teil beschränkt, der

- a) bei Steuerpflichtigen ohne eigenen Haushalt [*vorläufig offen*] Franken;
- b) bei Steuerpflichtigen, die ohne Kinder, für die ein Abzug gemäß Art. 18 Abs. 4 Bst. b gewährt wird, einen eigenen Haushalt führen, [*vorläufig offen*] Franken;
- c) bei Steuerpflichtigen, die mit Kindern einen eigenen Haushalt führen, [*vorläufig offen*] Franken;

überschreitet.

3) Das gemäß Art. 36 geregelte Verfahren zum Ausgleich der ‚Kalten Progression‘ ist auf die Limiten und Abzüge gemäß Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.